

# E-Learning- Ausbildungsmodul „Staat und Recht“

Lernunterlage für Zivildienstleistende





# E-Learning-Ausbildungsmodul „Staat und Recht“

Lernunterlage für Zivildienstleistende

 Zivildienstserviceagentur

Juni 2019

## **Impressum**

Herausgeber:  
Zivildienstserviceagentur  
Paulanergasse 7-9  
1040 Wien

Wien, im Juni 2019

Dieses Produkt ist abrufbar unter [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at).

Bei der Erstellung der Lernunterlage wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung Wert gelegt. Wenn an bestimmten Stellen davon abgesehen wurde, ist dies ausschließlich auf die bessere Lesbarkeit zurückzuführen und drückt keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts aus.

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>I Die Geschichte Österreichs</b> .....	<b>8</b>
1. Römer, Slawen und Germanen .....	9
2. Die Herrschaft der Habsburger und die Auswirkungen auf das heutige Österreich.....	10
3. Umbrüche im 19. Jahrhundert.....	11
4. Der Aufstieg der Nationalstaaten und das Ende der Habsburger-Monarchie.....	14
5. 1918-1938: Das Ende der Monarchie, die Erste Republik und der Ständestaat.....	15
6. Der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg.....	18
7. Die Zweite Republik: ein Neuanfang.....	20
8. Das moderne Österreich.....	23
9. Aufbruch nach Europa.....	25
<b>II Die demokratische Grundordnung Österreichs</b> .....	<b>27</b>
10. Österreich und die Menschenwürde.....	28
11. Österreich als liberaler Staat.....	30
12. Österreich als Rechtsstaat.....	34
13. Österreich als Demokratie.....	38
14. Der Weg eines Bundesgesetzes (EXKURS).....	43
15. Österreich als Republik.....	48
16. Österreich als Bundesstaat.....	50
17. Aufteilung der Staatsaufgaben in Österreich.....	53
18. Österreich als Mitglied der Europäischen Union.....	57
<b>III Der Zivildienst</b> .....	<b>60</b>

# Einleitung

Wir freuen uns, dass Sie das E-Learning-Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ absolvieren. Dieses soll Ihnen ein Basiswissen über die Geschichte Österreichs, die Grund- und Freiheitsrechte sowie über die Grundprinzipien der Verfassung vermitteln. Sie werden auch den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten und den Weg der Bundesgesetzgebung kennen lernen bzw. Ihr vorhandenes Wissen vertiefen. Weitere Informationen erhalten Sie über die Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz sowie über das Recht der Europäischen Union.

Die Inhalte des Moduls basieren auf der Broschüre „Mein Österreich - Lernunterlage zur Staatsbürgerschaftsprüfung“ des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres ([www.staatsbuergerschaft.gv.at](http://www.staatsbuergerschaft.gv.at), Stand Jänner 2019) sowie auf dem Modul „Verfassungsrecht“ der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres (Stand Jänner 2019). Weiters wurden Inhalte von der Website der Österreichischen Parlamentsdirektion ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), Stand Jänner 2019) eingearbeitet.

Der Teil „I. Die Geschichte Österreichs“ wurde von em.Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber vom Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Johannes Kepler Universität Linz überprüft. Der Teil „II. Die demokratische Grundordnung Österreichs“ wurde von Ao.Univ. Prof. DDr. Christian Stadler vom Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien durchgesehen.

Es wurde versucht, eine möglichst einfache Sprache zu verwenden. Bei der historischen Entwicklung Österreichs wurden jene Phasen, Perioden oder Ereignisse ausgewählt, die einen erkennbaren Einfluss bis in die Gegenwart haben. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Wenn Sie Interesse an weiterführenden Informationen zu den einzelnen Kapiteln haben, darf auf die Internetseiten [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) und [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) verwiesen werden.

Wir danken dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, der Österreichischen Parlamentsdirektion und der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres für die freundliche Genehmigung zur Verwendung und Veröffentlichung von Texten von deren Internetseiten.

Besonderer Dank gilt den Herren em.Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber und Ao.Univ.Prof. DDr. Christian Stadler für die freundliche Überprüfung der Texte.

Das Modul ist mit einer elektronischen Prüfung zu absolvieren. Den elektronischen Test finden Sie unter [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at). Der Zivildienstserviceagentur ist es ein Anliegen, die Testfragen laufend zu aktualisieren, um gesellschafts- und demokratiepolitische Entwicklungen berücksichtigen zu können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

# I Die Geschichte Österreichs



## 1. Römer, Slawen und Germanen

Vor rund 2000 Jahren lebten auf dem Gebiet des heutigen Österreich verschiedene keltische Stämme, die um Christi Geburt in das Römische Reich eingegliedert wurden. Die Donau wurde zur Nordgrenze des Römischen Reiches.

Die keltische Bevölkerung vermischte sich immer mehr mit den aus dem Süden kommenden römischen Siedlern und den eindringenden Germanen aus dem Norden und übernahm die lateinische Sprache und römische Kultur. Mit dem römischen Reich kam auch das Christentum nach Österreich, das im 4. Jahrhundert zur Staatsreligion wurde.

Die Römerzeit dauerte fast 500 Jahre lang. Sie endete mit einer großen Völkerwanderung, in der germanische, slawische, awarische und zuletzt auch ungarische Stämme und Siedler in das Gebiet des heutigen Österreich eindrangen. Von den Bajuwaren, den Vorfahren der heutigen Bayern, die etwa ab dem Jahr 600 in das Gebiet des heutigen Österreich einwanderten, kommt auch die deutsche Sprache und der Name des Landes. Im Jahr 996 wurde in einer Urkunde des deutschen Kaisers Otto III. erstmals der Name „Ostarrichi“ (= Österreich) erwähnt. Ursprünglich bezeichnete das eine Gegend im Westen von Niederösterreich. Später wurde der Name auf das ganze Land übertragen.

An die Römerzeit erinnern noch die Namen der Städte Wien (Vindobona), Linz (Lentia) oder Bregenz (Brigantium). Die größte römische Siedlung war „Carnuntum“, die in ihrer Blütezeit etwa 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner hatte. Von ihr sind nur Ruinen geblieben. In Wien beispielsweise erinnern einige Ausgrabungen an die Römerzeit. Einige Straßen in Wien sind heute noch dort, wo die Römer sie gebaut haben (zum Beispiel die Marc-Aurel-Straße).

An die einst dichte slawische Besiedlung erinnern Ortsnamen wie Graz, Zwettl oder Windischgarsten, sowie Berge (zum Beispiel Rax, Dobratsch) und zahlreiche Flussnamen (zum Beispiel die Mur). Der Name des Landes Kärnten geht auf das Herzogtum der slawischen Karantanen zurück. Eine große slowenische Minderheit gibt es noch im Süden Kärntens. Auch von den Ungarn, die um 900 nach Christus nach Europa gelangten, ist im Burgenland eine kleine Minderheit geblieben. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden im Burgenland aus Kroatien vor den Osmanen flüchtende Kroatinnen und Kroaten angesiedelt. Auf sie geht die kroatisch sprechende Minderheit im Burgenland zurück. Die meisten Ortsnamen gehen aber auf die zugewanderten Bajuwarinnen/Bajuwaren zurück, nicht nur Salzburg, Innsbruck oder Klagenfurt, sondern vor allem die Namen vieler kleiner Orte und Dörfer. Beispiele dafür sind Ortsnamen, die auf „-ing“, „-heim“, „-reuth“, „-ried“ oder „-schlag“ enden.

## 2. Die Herrschaft der Habsburger und die Auswirkungen auf das heutige Österreich

### 2.1. Die Habsburger haben in Österreich fast 650 Jahre lang regiert

Die Familie der Habsburger lebte ursprünglich in der Schweiz. Ab dem Jahr 1273 regierten sie als Herrscher über viele Jahrhunderte in Österreich. Da sie im 16. Jahrhundert auch die Herrschaft über die Königreiche Böhmen und Ungarn erbten, wurden neben Wien auch Prag, Budapest und Pressburg (Bratislava) Hauptstädte und Residenzstädte der Habsburger.

Als Landesfürsten regierten die Habsburger am Anfang in Ober- und Niederösterreich sowie in der Steiermark. Später kamen Kärnten und Tirol sowie Vorarlberg und das Gebiet des heutigen Burgenlands unter ihre Herrschaft; Salzburg erst im frühen 19. Jahrhundert.

„Kriege mögen andere führen, Du – glückliches Österreich – heirate!“ – Dieser berühmte Spruch wird häufig zitiert, um den Aufstieg der Habsburger durch erfolgreiche Heiratspolitik zu beschreiben. Die Niederlande und Belgien, Spanien, Böhmen und Ungarn wurden durch Hochzeiten für das Haus Habsburg gewonnen. Um diesen Besitz aus Heirat und Erbschaften zu verteidigen, haben die Habsburger allerdings immer wieder Kriege geführt.

Die Habsburger waren ab 1273 mit wenigen Unterbrechungen bis zum Jahr 1806 deutsche Könige und römisch-deutsche Kaiser. Dies war möglich, weil das, was heute Österreich ist, vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Teil des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ war. Diesen komplizierten Namen trug Deutschland damals.

Einen eigenen österreichischen Staat gibt es erst seit der Gründung des „Kaiserreichs Österreich“ im Jahr 1804 und seit dem Ende des römisch-deutschen Kaiserreichs im Jahr 1806. Zum Kaiserreich Österreich gehörten damals das Gebiet der heutigen Tschechischen Republik, der Slowakei, das südliche Polen, die West-Ukraine, Ungarn, Kroatien, Slowenien sowie Teile von Rumänien und Nord-Italien. 1867 wurde das Reich in zwei Hälften geteilt, das Kaiserreich Österreich und das Königreich Ungarn, die in Personalunion gemeinsam vom Kaiser in Wien regiert und als „Österreich-Ungarn“ bezeichnet wurden. 1878 wurden Bosnien und Herzegowina besetzt und 1908 an die Habsburgermonarchie angeschlossen.

### 2.2. Maria Theresia: Die „große Reformerin“?

Eine der wichtigsten Herrscherinnen des Hauses Habsburg war Maria Theresia. In ihrer Regierungszeit (von 1740 bis 1780) gab es viele Reformen mit bleibender Wirkung: Damals wurde in Österreich damit begonnen, eine einheitliche Verwaltung zu schaffen. Zum



Maria Theresia, 1717-1780 (Regierungszeit: 1740-1780). Sie setzte viele Reformen durch.

ersten Mal wurde festgelegt, dass Kinder in die Schule gehen müssen (= **Schulpflicht**). Diese Schulpflicht gilt bis heute. Maria Theresia hat auch die Schulbücher vereinheitlicht und eine Kontrolle aller Schulen eingeführt. Unter Maria Theresia wurde die **Folter abgeschafft**.

Reformen erfolgten im Bereich der Justiz (zum Beispiel durch die Schaffung eines einheitlichen Strafrechts), der Armee (zum Beispiel durch die Gründung der Militärakademie), im Steuerwesen (etwa durch die Einführung einer **allgemeinen Steuerpflicht**, die auch den Adel und Klerus erfasste) und in der Statistik (erste Volks- und Betriebszählungen) und der Industrieförderung.

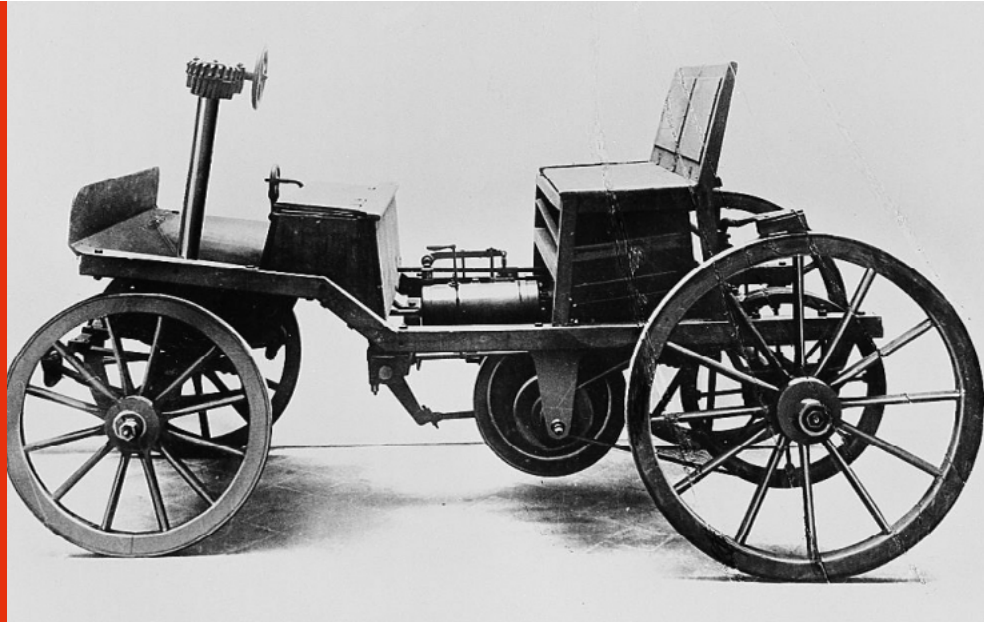
Während der Regierungszeit von Maria Theresia gab es jedoch wenig Toleranz gegenüber Nicht-Katholiken. So wurden zum Beispiel immer noch evangelische Christen (Protestanten) und Juden wegen ihres Glaubens aus Österreich vertrieben. Manche flüchteten ins Ausland. Viele mussten in andere Gebiete der Habsburger-Monarchie, weit entfernt von ihrer Heimat, übersiedeln.

### 3. Umbrüche im 19. Jahrhundert

#### 3.1. Politische und wirtschaftliche Veränderungen im 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert wurde Österreich ein moderner Staat mit einheitlicher Verwaltung, gemeinsamer Währung, einheitlichen Maßen und Gewichten, einem reformierten Schul- und Gerichtswesen und einer modernisierten Steuer- und Finanzverwaltung.

Zur gleichen Zeit entstanden die ersten modernen Industriebetriebe und ein verbessertes Verkehrsnetz. Große Bedeutung hatten vor allem die Eisen- und Stahlindustrie sowie die Textilindustrie. Mit den neuen Eisenbahnen und Dampfschiffen konnten erheblich mehr Personen und Waren transportiert werden. Und das Reisen und der Transport von Waren wurden schneller. Deswegen heißt diese Zeit auch „**Industrielle Revolution**“.



Benzinautomobil des österreichischen Auto-Pioniers Siegfried Marcus

Viele Menschen übersiedelten damals vom Land in die Städte. Innerhalb weniger Jahrzehnte wuchs die Hauptstadt Wien von einer Stadt mit etwa 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf rund 2 Millionen. Darunter waren viele Menschen, die Tschechisch, Slowakisch, Polnisch oder Kroatisch sprachen. Es kamen auch viele jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer – insbesondere aus den östlichen Teilen der Monarchie.

Mit der Entwicklung der Industrie entstanden neue soziale Gruppen: Arbeiter/innen, Angestellte, Unternehmer/innen und freie Berufe, Rechtsanwälte, Notare, Journalisten und Künstler, die politische Mitsprache einforderten. Lange Zeit regierten die Habsburger jedoch als absolute Herrscher. Darunter versteht man die alleinige Herrschaft des Staatsoberhauptes ohne Mitbestimmung des Volkes. Die neuen sozialen Gruppen waren damit nicht einverstanden und wollten mehr politische Rechte.

1848 kam es schließlich zu einer **politischen Revolution**. Studenten, Bürger und Bauern forderten Meinungsfreiheit und Bürgerrechte. Sie verlangten eine Verfassung und Wahlen zu einem Parlament. Gesetze sollten nicht mehr vom Kaiser erlassen, sondern vom Parlament beschlossen werden.



Beschuss des Burgtores und der Stadt am 31. Oktober 1848

Die Ungarn, Italiener, Tschechen und Polen kämpften aber noch für ein weiteres Ziel. Sie wollten nicht mehr Teil des Kaiserreichs Österreich sein, sondern in eigenen unabhängigen Staaten leben.

Nur für kurze Zeit war die Revolution von 1848 erfolgreich. Österreich bekam eine erste Verfassung. Ein Parlament wurde gewählt, das damals „Reichsrat“ hieß. Dieses Parlament beschloss als wichtigste Reform die Befreiung der Bauern.

Ungarn erklärte sich für unabhängig und wählte eine eigene Regierung. Doch schon 1849, ein Jahr später, wurde die Revolution in Österreich und Ungarn von Kaiser Franz Josef mit Gewalt niedergeschlagen. Das österreichische Parlament und die unabhängige Regierung in Ungarn wurden wieder aufgelöst und die Unabhängigkeitsbewegung in Italien und in anderen Städten unterdrückt. Viele Revolutionäre wurden hingerichtet oder mussten ins Ausland fliehen.

### **3.2. Was blieb von der Revolution 1848?**

Einige wichtige Reformen blieben trotz der Niederschlagung der Revolution bestehen. Dazu gehört die Befreiung der Bauern von ihren bisherigen Grundherren. Die Bauern brauchten nun nicht mehr ohne Bezahlung für die Grundherren zu arbeiten oder einen Teil der Ernte als Grundzins abzugeben. Statt der grundherrschaftlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurde eine öffentliche eingeführt. An die Stelle der Grundherrschaften traten die Ortsgemeinden, Bezirksgerichte und öffentliche Sicherheitsorgane (Gendarmerie und Polizei).

Die Gemeinden erhielten nach 1848 demokratisch gewählte Bürgermeister und Gemeinderäte. Die Gründung von Bezirksgerichten machte es für die Bürgerinnen und Bürger leichter, ihre Rechte einzuklagen. Justiz und Verwaltung wurden getrennt. Und es wurden überall Polizei- und Gendarmerieeinheiten zur öffentlichen Sicherheit geschaffen.

## 4. Der Aufstieg der Nationalstaaten und das Ende der Habsburger-Monarchie

### 4.1. Österreich als Vielvölkerstaat

Aus dem Kaiserreich Österreich wurde 1867 die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn mit je einem Parlament, einer Regierung und einer gesonderten Staatsbürgerschaft. **Österreich und Ungarn bekamen jeweils eine eigene Verfassung - in Österreich das österreichische Staatsgrundgesetz von 1867.** Damit wurde Vieles Wirklichkeit, was schon die Revolutionärinnen und Revolutionäre von 1848 gefordert hatten.

Österreich und Ungarn wurden eigene Staaten, die aber eine gemeinsame Armee, ein gemeinsames Außenministerium, eine gemeinsame Währung, ein gemeinsames Zollgebiet und ein gemeinsames Staatsoberhaupt behielten. Kaiser Franz Josef blieb Kaiser von Österreich und König von Ungarn, aber seine Macht war durch die beiden Parlamente und Regierungen eingeschränkt.

In der Habsburgermonarchie lebten viele verschiedene Völker. Im 19. Jahrhundert waren **11 Sprachen offiziell anerkannt.** Daher nannte man diesen Staat auch einen „**Vielvölker-Staat**“. Die Einwohner hatten unterschiedliche Religionen. Es gab katholische, evangelische und orthodoxe Christen. Das Judentum und der Islam waren in der Monarchie ebenfalls anerkannte Religionen. Die Ungarn und Deutschen sahen sich aber als bevorzugte Nationalitäten, und die Tschechen, Slowaken, Polen, Slowenen, Kroaten, Italiener und Rumänen waren mit der Situation daher nicht zufrieden. Sie wollten eine ähnlich unabhängige Stellung wie die Ungarn.

### 4.2. Nationalstaaten statt Vielvölkerstaat

Im 19. Jahrhundert wurde in Europa die Idee des Nationalstaates immer mächtiger. Jedes Volk sollte einen eigenen Staat haben. Und was ein Volk ist, wurde neu gesehen. Als Volk bezeichnete man nun alle Menschen, die eine gemeinsame Sprache sprachen.

Die Bewohner Böhmens, Mährens und Schlesiens verstanden sich, wenn sie slawisch sprachen, als „Tschechen“. Die Slowenisch sprechenden Bewohnerinnen und Bewohner Kärntens, der Krain und der Steiermark nannten sich nun „Slowenen“. Und jene Bewohnerinnen und Bewohner der Alpenländer, Böhmens und Mährens, die Deutsch sprachen,



Kaiser Franz Josef, 1830-1916  
(Regierungszeit: 1848-1916)

chen, nannten sich nun „Deutsche“. Ähnlich war es in Ungarn mit den Slowaken, Kroaten, Rumänen und den Deutschsprachigen, sowie in Galizien mit den Polen und Ukrainern.

Österreich-Ungarn zählte zu den Verlierern des Ersten Weltkriegs (1914-1918). Die verschiedenen Völker, die schon vorher fehlende Rechte beklagt, Unterschiede betont und mehr Selbstständigkeit verlangt hatten, strebten nach Unabhängigkeit.

1918 endete das Zusammenleben der vielen Völker in einem gemeinsamen Staat. Österreich-Ungarn zerfiel in einzelne Nationalstaaten. Einige davon waren allerdings selbst wieder mehrsprachige Vielvölkerstaaten, etwa die Tschechoslowakei oder Jugoslawien. Menschen mit anderer Sprache, anderer Herkunft oder anderer Religion wurden unterdrückt oder wurden vertrieben.

Heute sind viele Staaten in Europa wieder zu multinationalen Staaten mit vielen Völkern im Land geworden. Die Nationalstaaten sind durch Zuwanderung wieder „bunt“ geworden. Das gilt auch für Österreich. Eine offene Gesellschaft garantiert die Rechte aller Menschen und erkennt die Vielfalt als Chance.

## 5. 1918-1938: Das Ende der Monarchie, die Erste Republik und der Ständestaat

### 5.1. Das Ende der Monarchie und der Beginn der Republik

Der Erste Weltkrieg dauerte von 1914 bis 1918. Damals war Österreich-Ungarn mit Deutschland, Bulgarien und dem Osmanischen Reich (der heutigen Türkei) verbündet. Die Niederlage führte zum Zerfall der „Vielvölkerstaaten“ Österreich-Ungarn und Osmanisches Reich. Damit endete in beiden Staaten die Monarchie.

Auf dem Gebiet des alten Österreich-Ungarn wurden 1918 neue Staaten gegründet oder zu bereits bestehenden Staaten Teile des Habsburgerreichs hinzugeschlagen. Damals entstanden die Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien sowie ein verkleinertes Ungarn und ein verkleinertes Österreich als neue Staaten. Italien und Rumänien wurden mit Gebieten des alten Österreich-Ungarn vergrößert. Die neuen Grenzen führten zu neuen Auseinandersetzungen.

**Am 12. November 1918 wurde Österreich als „demokratische Republik Deutsch-Österreich“ feierlich ausgerufen.** Karl Renner wurde der erste Staatskanzler (= Regierungschef). Als Staatsgebiet wurden alle jene Teile der Habsburgermonarchie gefordert, in denen der überwiegende Teil der Einwohnerinnen und Einwohner Deutsch sprach. Im Republikgesetz war der Anschluss an Deutschland als Ziel festgelegt.



Dr. Karl Renner, erster Staatskanzler der Republik Österreich von 1918 bis 1920; Bundespräsident von 1945 bis 1950

1919 schlossen die Sieger des Ersten Weltkrieges mit Österreich in Saint Germain (= ein Vorort von Paris) den Friedensvertrag. Dieser verbot Österreich die Vereinigung mit Deutschland und legte statt Deutsch-Österreich auch einen neuen Namen des Staates fest: „Republik Österreich“.

**Im Oktober 1920 wurde die österreichische Bundesverfassung (B-VG) beschlossen. Sie ist auch heute noch gültig.** Durch diese Verfassung ist die Republik Österreich ein Bundesstaat. Seit 1921 hat Österreich 9 Bundesländer. Wien, das bis dahin zu Niederösterreich gehörte, wurde zu einem eigenen Bundesland, und das von Ungarn an Österreich übergebene Burgenland kam als neues Bundesland hinzu.

## 5.2. Viele Krisen und das Ende der Ersten Republik

Nach ihrer Gründung durchlebte die Republik Österreich mehrere wirtschaftliche und politische Krisen. Nach der großen Hungersnot unmittelbar nach Kriegsende folgte eine völlige Entwertung des Geldes, wodurch sämtliche Ersparnisse und sonstigen Geldvermögen vernichtet wurden. Von der hohen Inflation konnte sich Österreich lange nicht erholen.

Ab 1929 wurde Österreich – wie die meisten anderen Länder – von der großen **Weltwirtschaftskrise** erfasst. Immer mehr Menschen in Österreich wurden arbeitslos. Die schlechte wirtschaftliche Lage war von zunehmenden politischen Spannungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen begleitet.

Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und seine christlich-sozial geführte Koalitionsregierung glaubte die Lösung in einer autoritären Regierung ohne Mitsprache des Parlaments zu finden. 1933 benutzte Dollfuß eine Abstimmungskrise im Parlament, um dieses auszuschalten und ohne demokratische Kontrolle und Mitsprache anderer Parteien zu regieren.

Im Februar 1934 kam es zu einem **Bürgerkrieg**. Auf der einen Seite standen die Regierung und mit ihr verbündete Milizen, die Heimwehren. Auf der anderen Seite kämpften die sozialdemokratische Partei und ihre Miliz, der Republikanische Schutzbund. Die Regierung siegte, weil ihr neben den Milizen auch das Bundesheer zu Verfügung stand.

Im Mai 1934 wurde die Verfassung der „demokratischen Republik“ Österreich durch den **„christlich-deutschen Ständestaat“** Österreich ersetzt. Diese Verfassung hatte keine demokratisch gewählten Institutionen. Sie stützte sich auf kein Parlament, sondern auf ernannte Vertreter der Bauern, der Gewerbetreibenden und anderer „Berufsstände“. Man hoffte, mit Unterstützung der katholischen Kirche nicht nur die sozialdemokratischen und kommunistischen Gegner von links, sondern auch die nationalsozialistische Bedrohung von rechts aufhalten zu können. Man wollte so die politische Unabhängigkeit





Ständestaat – Großappell der Vaterländischen Front. Rednertribüne mit Turm und Krukenkreuz, 8. Oktober 1936

Österreich gegenüber dem seit 1933 unter Adolf Hitler nationalsozialistisch regierten Deutschland aufrechterhalten.

Im Sommer 1934 versuchten die **Nationalsozialisten** einen Putsch gegen die österreichische Regierung und ermordeten Bundeskanzler Engelbert Dollfuß. Aber eine Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und der „Anschluss“ an Deutschland scheiterten damals noch.

Doch im März 1938 wurde Österreich gewaltsam an das nationalsozialistische Deutschland angeschlossen. Es gab in Österreich sehr viele Menschen, die diesen „Anschluss“ an Deutschland wollten. Die Regierung des Ständestaates, unter dem auf den ermordeten Bundeskanzler Dollfuß nachgefolgten Bundeskanzler Kurt Schuschnigg, trat im März 1938 unter dem Druck Hitler-Deutschlands zurück. Das österreichische Bundesheer konnte keinen militärischen Widerstand leisten.

### 5.3. Erste Republik und Ständestaat: Was lief schief?

Die „Erste Republik“ stand von Beginn an unter keinem „guten Stern“: Am Anfang hielten viele Österreicher und Österreicherinnen den neuen Staat für viel zu klein und nicht überlebensfähig und wünschten sich einen Zusammenschluss mit Deutschland. Dieser „Anschluss“ wurde jedoch von den Siegern des Ersten Weltkrieges im Friedensvertrag von Saint Germain verboten.

Ein großer Teil der Bevölkerung empfand die neuen Grenzen des Staates als ungerecht. Besonders die Abtrennung von Südtirol, wo die meisten Menschen Deutsch sprachen, führte zu Protesten. Aber auch die Beziehungen zu den deutschsprachigen Teilen der neuen Tschechoslowakei waren eng. Dazu kam, dass der Zerfall des großen gemeinsamen Marktes Österreich-Ungarn negative wirtschaftliche Folgen hatte. Aus einem großen einheitlichen Wirtschaftsraum wurden mehrere kleine Wirtschaftsräume. Neben der hohen Inflation gab es wirtschaftlichen Stillstand, eine hohe Arbeitslosigkeit und eine wachsende Unzufriedenheit. Auch steigender Antisemitismus vergiftete das Klima.

Unzufriedenheit und wirtschaftliche Not verstärkten die politische Radikalisierung. Die Parteien sahen einander nicht als politische Konkurrenten und Mitbewerber, sondern als Gegner und Feinde. Die großen Parteien hatten eigene bewaffnete Milizen: Die der christlich-sozialen Partei nahestehende „Heimwehr“, den „Republikanischen Schutzbund“ der sozialdemokratischen Partei und ab den 1930er Jahren auch die Sturmtruppen der nationalsozialistischen Partei (SA und SS).

## 6. Der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg

### 6.1. Der „Anschluss“ an „Hitler-Deutschland“

Im März 1938 marschierten deutsche Soldaten in Österreich ein. Österreich wurde zu einem Teil des Deutschen Reiches erklärt. Im April 1938 fand dazu nachträglich eine Volksabstimmung statt. Bei dieser nicht freien Abstimmung wurde ein für Diktaturen typisches Ergebnis von 99,7 Prozent Zustimmung für den „Anschluss“ an Deutschland erzielt.

Es gab damals auch sehr viele Befürworter/innen des „Anschlusses“ an Deutschland. Teils aus nationalsozialistischer Überzeugung, teils aus Erwartung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung und ein Ende der hohen Arbeitslosigkeit, teils unter der Macht der massiven Propaganda. Die Volksabstimmung war aber weder frei noch fair. Wer gegen den „Anschluss“ war, musste mit Verfolgung durch die Nationalsozialisten rechnen.



Hitler am Balkon der Hofburg bei seiner historischen Rede. Blick über den Heldenplatz mit der Menschenmenge am 15. März 1938

Stimmzettel für die Volksabstimmung am 10. April 1938



Nach dem „Anschluss“ kam es zur Enteignung, Verfolgung und Ermordung ganzer Bevölkerungsgruppen. Dazu gehörten Angehörige der Juden, Roma und Sinti, der slowenischen und der tschechischen Minderheit, Priester, Nonnen und sonstige Angehörige der christlichen Kirchen, Homosexuelle, Menschen mit Behinderung und politische Gegner und Gegnerinnen des Nationalsozialismus.

Von den etwa 200.000 österreichischen Jüdinnen/Juden mussten oder konnten etwa 120.000 fliehen. Etwa 70.000 österreichische Jüdinnen/Juden und circa 10.000 österreichische Roma und Sinti wurden in Konzentrationslager verschleppt und dort ermordet. Das größte Konzentrationslager in Österreich war Mauthausen (Oberösterreich). Dort wurden von 1938 bis 1945 insgesamt etwa 100.000 Menschen getötet.

Mehr als eine Million Menschen aus anderen Ländern wurden während des Krieges gezwungen, auf dem Gebiet des heutigen Österreich zu arbeiten: Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge aus Konzentrationslagern.

Den Namen „Österreich“ gab es während des Nationalsozialismus nicht. Der Staat war Teil von „Hitler-Deutschland“. Das Land hieß nun „Ostmark“, und Ober- und Niederösterreich wurden zu Oberdonau und Niederdonau. Viele Menschen unterstützten den Nationalsozialismus. Fast 700.000 der etwa 7 Millionen Österreicher/innen traten der Nationalsozialistischen Partei (NSDAP) bei. Manche waren aktive Täterinnen und Täter, viele waren Mitläufer/innen.

Es gab aber auch aktiven Widerstand. Zehntausende Österreicher/innen kämpften zwischen 1940 und 1945 in der britischen, der amerikanischen und der sowjetischen Armee oder waren im Land an Widerstandsgruppen gegen das NS-Regime beteiligt. Rund 2.700 Österreicher/innen wurden als Widerstandskämpfer/innen hingerichtet.

## 6.2. Der Zweite Weltkrieg

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall Deutschlands auf Polen im September 1939. Bis 1941 eroberte und besetzte Deutschland große Teile Europas. Nach 1942 kam es zur Wende im Krieg: Die deutsche Armee wurde Anfang 1943 bei Stalingrad in der damaligen Sowjetunion (heute: Russland) schwer geschlagen. Im Sommer 1944 (ab dem sogenannten „D-Day“ am 6. Juni 1944) landeten britische und amerikanische Soldaten in Frankreich und erreichten bald die deutsche Grenze. Ende März 1945 erreichten sowjetische Truppen die Grenze im Burgenland. Wien wurde im April 1945 von sowjetischen Truppen erobert und vom Nationalsozialismus befreit.

Am 8. Mai 1945 kapitulierte Deutschland. In Europa war damit der Zweite Weltkrieg zu Ende. Während des Zweiten Weltkrieges hatten etwa 1,2 Millionen österreichische Soldaten in der deutschen Armee (= Wehrmacht) gekämpft, etwa 247.000 waren gefallen, fast 490.000 waren in Kriegsgefangenschaft geraten, viele hatten dauernde Verwundungen erlitten.



Bombenschaden aus dem Zweiten Weltkrieg; Das Bild zeigt zwei Männer bei Löscharbeiten an einem schwergetroffenen Wohnhaus, 8. Oktober 1944

## 7. Die Zweite Republik: ein Neuanfang

### 7.1. Die Nachkriegszeit

Die Sieger des Zweiten Weltkrieges waren die USA, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion. Diese hatten schon während des Krieges beschlossen und erklärt, dass Österreich wieder ein selbstständiger Staat werden sollte (Moskauer Deklaration).

Österreich erlebte im Jahr 1945 eine dreifache Befreiung: Als erstes die Befreiung durch die alliierten Truppen, die die nationalsozialistische totalitäre Diktatur niederrangen. Die Österreicher haben auch ihren Teil beigetragen, nämlich in den Wahlen vom November 1945, als sie sich eindeutig für eine freie Demokratie entschieden und der von der Sowjetunion unterstützten KPÖ eine verheerende Niederlage bescherten. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP), die Sozialistische Partei Österreichs (heute: Sozialdemokratische Partei Österreichs = SPÖ) und die kleine Kommunistische Partei (KPÖ) bildeten vorerst eine gemeinsame Regierung. Die dritte Befreiung erfolgte durch die internationale Hilfe, die Österreich nach 1945 ganz anders als nach 1918 in großem Maße gewährt wurde. Österreich hat in den ersten zehn Nachkriegsjahren Auslandshilfe in der Höhe von 1.585 Millionen Dollar (= 41 Milliarden Schilling auf Wertbasis 1955) erhalten.

Vor allem die USA leisteten einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes. Als Hilfe stellten die USA den Ländern Europas im „Europäischen Wiederaufbau-Programm“ viele Milliarden US-Dollar zur Verfügung. Diese Hilfe wurde „**Marshall-Plan**“ genannt. Auch Österreich erhielt für den Wiederaufbau des Landes Geld aus dem Marshall-Plan. Die Mittel des Marshall-Plans waren im österreichischen Fall ein Geschenk. Österreich musste diese Mittel nicht zurückzahlen.



Nachkriegszeit, ERP Marshallplan, USA Beitrag zum Wiederaufbau Österreichs 1949

Parlament und Regierung konnten allerdings lange noch nicht völlig frei entscheiden. Die Sieger des Zweiten Weltkrieges behielten bis 1955 die letzte Entscheidungsgewalt.

Österreich war zwischen 1945 und 1955 von den Siegern in 4 Besatzungszonen geteilt. Auch die Bundeshauptstadt Wien war in 4 Zonen geteilt. Jeder Sieger verwaltete eine dieser Zonen, die Innenstadt (erster Bezirk) wurde gemeinsam verwaltet.

Die Besatzungszeit dauerte bis 1955. Erst nach 10-jährigen Verhandlungen gelang es, mit den Siegern des Zweiten Weltkrieges einen Friedensvertrag zu schließen. Dieser Friedensvertrag mit Österreich heißt „Staatsvertrag“. Er gab Österreich wieder die volle Unabhängigkeit. Bei den Verhandlungen mit den Siegern spielten der damalige österreichische Bundeskanzler Julius Raab und der Außenminister Leopold Figl eine wichtige Rolle.

**Die Bedingungen des Staatsvertrages von 1955 enthielten mehrere Verpflichtungen für Österreich. Die wichtigsten sind:**

- Kein „Anschluss“ an Deutschland,
- Schutz der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich.
- Vorbedingung, aber nicht Bestandteil des Staatsvertrags war die Erklärung der immerwährenden Neutralität des Landes.

**Am 26. Oktober 1955 beschloss das österreichische Parlament die immerwährende Neutralität des Landes. Heute ist der 26. Oktober in Österreich Nationalfeiertag.**

## 7.2. Was unterscheidet die Zweite Republik von der Ersten Republik?

Aus dem Scheitern der „Ersten Republik“ haben die Politiker jener Zeit gelernt. Die „Zweite Republik“ wurde nach 1945 besser aufgebaut als die „Erste Republik“. **An die Stelle des politischen Konflikts trat mehr Zusammenarbeit. Aus einer Konflikt-demokratie wurde eine Konsensdemokratie.** Die politischen Parteien sahen sich nicht mehr als Feinde. Stattdessen regierten die Österreichische Volkspartei (ÖVP) und die Sozialistische/Sozialdemokratische Partei (SPÖ) 20 Jahre lang bis zum Jahr 1966 gemeinsam in einer großen Koalition. Und auch in den folgenden Alleinregierungen und wechselnden Koalitionen blieb der Grundkonsens fester Bestandteil.

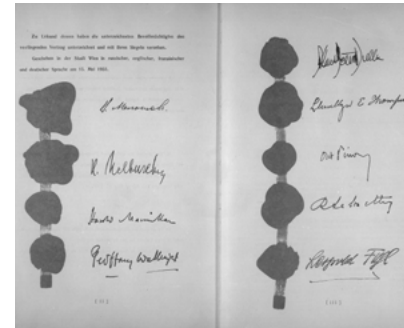
Eine wichtige Form dieses Konsenses und der Zusammenarbeit von Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Bauernvertretern ist die **Sozialpartnerschaft**. Sie entstand in den späten 1940er Jahren. An dieser dauernden Zusammenarbeit beteiligen sich folgende berufliche Interessenvertretungen:



Die Vier im Jeep



Leopold Figl zeigt den Staatsvertrag von 1955 auf dem Balkon des Schlosses Belvedere



Der Staatsvertrag von 1955



Erste Sitzung des Nationalrats am 19. Dezember 1945

- Die Bundesarbeitskammer (AK),
- die Landwirtschaftskammer Österreich (LK),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und
- die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).

Dabei geht es um die Festsetzung von Löhnen (Lohnverhandlungen), um Kollektivverträge und um soziale Selbstverwaltung. In der Nachkriegszeit ging es auch um die Festsetzung von Höchstpreisen. Bis heute werden die Sozialpartner bei wirtschaftlich oder sozial bedeutsamen Vorhaben gefragt. Insbesondere bei Gesetzesvorschlägen haben ihre Stellungnahmen Bedeutung.

Die Wirtschaft wuchs, und die Währung blieb stabil. Die Sieger des Zweiten Weltkrieges – insbesondere die USA – halfen beim Wiederaufbau des Landes. Immer mehr Menschen waren nun stolz darauf, Österreicher oder Österreicherin zu sein.



Nachkriegszeit. Ein amerikanischer Raupenschlepper führt vom Lobkowitzplatz Schutt ab, Oktober 1946

Wirtschaftlich war Österreich in der „Zweiten Republik“ viel erfolgreicher als in der „Ersten Republik“. Nach dem Wiederaufbau des Landes nach dem Zweiten Weltkrieg gab es mehrere Jahrzehnte mit hohem Wirtschaftswachstum. Wichtig dafür war die Großindustrie, die in den 1940er und 1950er Jahren zum Teil verstaatlicht war. Aber auch die vielen privaten Klein- und Mittelbetriebe trugen zum Wirtschaftswachstum bei.

Weil es den Menschen wirtschaftlich immer besser ging, glaubten sie immer mehr an die Zukunft Österreichs. Das trug dazu bei, dass eine österreichische Identität heute selbstverständlich ist.

## 8. Das moderne Österreich

### 8.1. Aufbruch in die Moderne

Der wirtschaftliche Erfolg Österreichs zwischen 1945 und 1970 bedeutete: Viele Menschen zogen vom Land in die Städte. Österreich hat in der Zeit viele Flüchtlinge aufgenommen, unmittelbar nach Kriegsende, in der Ungarnkrise 1956 und nach dem Zusammenbruch der Reformbewegungen in der Tschechoslowakei 1968. Und immer mehr Arbeitskräfte kamen aus dem Ausland nach Österreich. Moderne Industrie- und Dienstleistungsbetriebe entstanden. Dies veränderte die Gesellschaft.

Österreich war im 19. Jahrhundert ein Einwanderungsland. In der Zwischenkriegszeit aber war es ein Auswanderungsland geworden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es wieder zu einem Einwanderungsland. Der wirtschaftliche Erfolg ermöglichte vielen Menschen den sozialen Aufstieg. Die Zahl der Angestellten, aber auch der Beamtinnen und Beamten wurde größer. Und damit wuchs bei vielen Menschen das Interesse an einem modernen und liberalen Österreich. So kam es ab den 1970er Jahren zu etlichen Reformen, die bis heute von Bedeutung sind. Viele dieser Reformen wurden in der Regierungszeit des Bundeskanzlers Bruno Kreisky (1970-1983) beschlossen.

In den 1970er Jahren endete allerdings die Zeit des hohen Wirtschaftswachstums („Wirtschaftswunder“ der Nachkriegszeit). Die Eisen- und Stahlindustrie geriet in eine Krise. Die Arbeitslosigkeit stieg deutlich an. Damals begannen die Staatsschulden deutlich zu wachsen.

### 8.2. Welche Reformen veränderten Österreich?

In den 1960er und den 1970er Jahren wurden die höheren Schulen und Universitäten stark ausgebaut. Mehr Jugendliche und junge Erwachsene als zuvor konnten länger zur Schule gehen und studieren. Das wurde für mehr junge Menschen möglich, weil finanzielle Erleichterungen eingeführt wurden: Seit den 1960er Jahren gibt es staatliche



Bau der Uno-City in Wien,  
1974

Universitätsstipendien, seit den 1970er Jahren können Kinder und Jugendliche kostenlos in die Schule fahren („Schülerfreifahrt“) und müssen für Schulbücher nichts bezahlen.

Die **Bildungsexpansion** machte höhere Bildungsabschlüsse auch für jene Kinder möglich, deren Eltern selber keine höhere Bildung besaßen. Diese Kinder bekamen damit die Chance auf eine besser bezahlte Arbeit.

Das **Familienrecht** wurde reformiert. Frauen und Männer haben seither gleiche Rechte und Pflichten. Und verheiratete Männer sind nicht mehr das „Familienoberhaupt“. Vereinfacht wurde auch die Ehescheidung.

Außerdem wurde in den 1970er Jahren die Homosexualität legalisiert und bei Erwachsenen nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Seit 2010 haben homosexuelle Paare das Recht, ihre Partnerschaft einzutragen. Durch die eingetragene Partnerschaft haben homosexuelle Paare ähnliche Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Seit 2019 ist auch eine Ehe für homosexuelle Paare in Österreich möglich.

**Seit 1975 können männliche österreichische Staatsbürger anstelle des Wehrdienstes Wehersatzdienst (Zivildienst) leisten.**

Erst in den 1980er Jahren hat Österreich begonnen, darüber zu sprechen, dass manche Bürger/innen sowie manche Firmen, Vereine und manche Einrichtungen des Staates in der Zeit des Nationalsozialismus (1938-1945) Täterinnen bzw. Täter waren. Die Anerkennung dieser Schuld hatte nach dem Jahr 2000 konkrete Folgen:

- Kunstwerke, die zur Zeit des Nationalsozialismus geraubt wurden, werden an ihre Besitzer/innen (oder an deren Erben/Erbinnen) zurückgegeben, sofern dies nicht schon nach 1945 geschehen war.
- Auch für Häuser und Grundstücke, die in der NS-Zeit geraubt worden waren, wurden, sofern diese nicht schon gleich nach 1945 rückgestellt worden waren, nachträgliche Rückstellungen vorgenommen.
- Für Familien, denen damals ihre Wohnungen geraubt worden waren, gab es Geld als Entschädigung.
- Eine Geldentschädigung bekamen nunmehr auch ehemalige Zwangsarbeiter/innen, die zur Zeit des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Österreich ausgebeutet worden waren.

Wichtig war der weitere Ausbau der Sozialversicherungssysteme. Praktisch haben nunmehr fast alle Österreicher und Österreicherinnen eine staatliche Kranken- und Altersversicherung. Ab dem Jahr 2010 gibt es auch eine bedarfsorientierte Mindestsicherung. Um langfristig die soziale Sicherung zu gewährleisten, ist es angesichts der steigenden Lebenserwartung aber notwendig, auch das Pensionsalter anzupassen.



Portrait der Adele Bloch Bauer, gemalt von Gustav Klimt. Das Bild wurde seinem Besitzer in der Zeit des Nationalsozialismus weggenommen. Im Jahr 2006 wurde es an die rechtmäßige Erbin zurückgegeben. (Link: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/84/Gustav\\_Klimt\\_046.jpg/440px-Gustav\\_Klimt\\_046.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/84/Gustav_Klimt_046.jpg/440px-Gustav_Klimt_046.jpg))



## 9. Aufbruch nach Europa

### 9.1. Österreich wird Mitglied der EU

Nach 1989 änderte sich die Situation in Europa grundlegend. Der „Eiserne Vorhang“ fiel und die kommunistischen Regime in Mittel- und Osteuropa brachen zusammen. Österreich war dadurch nicht mehr ein Land an der Ost-West-Grenze Europas, sondern plötzlich wieder in der „Mitte“ Europas.

Dies änderte die wirtschaftliche Situation des Landes. Touristen und Arbeitskräfte kommen seither in großer Zahl auch aus den ehemals kommunistischen Ländern nach Österreich. Zugleich gingen viele österreichische Unternehmen dorthin und in andere Länder der Welt. Sie stellen dort Güter her oder verkaufen Güter und Dienste. Österreichs Wirtschaft wurde dadurch internationaler. Aber der Wohlstand Österreichs hängt nun auch stärker von der wirtschaftlichen Situation in anderen Teilen Europas und der Welt ab.

**1995 wurde Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU).** Seit dem Beitritt zur EU sind die politischen Entwicklungen und die Gesetzgebung in Österreich stärker durch Entscheidungen bestimmt, die auf der europäischen Ebene getroffen werden.

Mit der sogenannten Osterweiterung der EU im Jahr 2004, mit der Tschechien, die Slowakei, Ungarn und Slowenien Teil der europäischen Gemeinschaft wurden, ist Österreich nach allen Seiten von EU-Ländern umgeben (die Grenze zu Liechtenstein und zur Schweiz ausgenommen).

### 9.2. Was bedeutet es für uns, dass Österreich Mitglied der EU ist?

Viele Entscheidungen der Europäischen Union beeinflussen nicht nur die österreichische Politik, sondern auch den Alltag der österreichischen Bevölkerung und der Unternehmen.

Dazu einige Beispiele:

- Seit dem EU-Beitritt Österreichs kann sich jeder Österreicher bzw. jede Österreicherin innerhalb der EU niederlassen und dort einer Arbeit nachgehen.
- Seit 2002 bezahlen wir in Österreich mit dem Euro. Das ist die gemeinsame Währung der Europäischen Union. (Der Euro wird aber nicht von allen EU-Staaten verwendet).
- Seit 2011 gibt es innerhalb der EU einheitliche Höchsttarife für das Telefonieren mit einem Mobiltelefon (Handy). Telefonieren von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat ist daher billiger als früher.

- Österreichische Studierende können in der ganzen EU studieren. Umgekehrt kommen viele Studierende aus Deutschland und aus anderen EU-Ländern nach Österreich.
- Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten dürfen in Österreich grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden als österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Eine große Zahl von Zuwanderinnen und Zuwanderern kommt aus anderen EU-Staaten. Für sie hat dies rechtliche Verbesserungen gebracht. Sie haben nun fast die gleichen Rechte wie die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, die Erweiterung der Europäischen Union und die Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft sind wesentliche Grundlagen dafür, dass Österreich heute zu den reichsten Ländern der Welt gehört.

Österreich stellt heute jedes Jahr Güter her und erbringt Leistungen, die mehrere hundert Milliarden Euro wert sind. Der wirtschaftliche Erfolg macht dieses Land auch für Zuwanderinnen und Zuwanderer attraktiv. Und diese Zuwanderinnen und Zuwanderer leisten einen wichtigen Beitrag zum Wohlstand Österreichs.

Derzeit leben 8,8 Millionen Menschen in Österreich. Von ihnen sind 1,7 Millionen in einem anderen Land zur Welt gekommen. Das heißt: Jeder fünfte Einwohner Österreichs ist ein Zuwanderer/jede fünfte Einwohnerin ist eine Zuwanderin. Auch das ist ein klares Zeichen dafür, dass Österreich moderner und internationaler geworden ist.

# II Die demokratische Grundordnung Österreichs

## 10. Österreich und die Menschenwürde

### 10.1. Was kennzeichnet die „Menschenwürde“?

Menschenwürde bedeutet: Der Wert aller Menschen ist gleich und alle Menschen haben bestimmte Rechte, die ihnen niemand wegnehmen kann und darf. Dies gilt unabhängig von der Herkunft eines Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Sprache, sozialer Stellung, sexueller Orientierung, Staatsbürgerschaft, politischen und sonstigen Anschauungen.

Die Idee der Menschenwürde entstand schon in der Antike. In der Spätantike entwickelte sich daraus das auf Glauben, Vernunft und Gewissensfreiheit beruhende christliche Menschenbild. Die Idee der Menschenwürde wurde in Europa im Zeitalter des Humanismus und der Renaissance (15. und 16. Jahrhundert) wieder aufgegriffen und neuzeitlich weiterentwickelt.

Die Idee der Menschenwürde ist seit dem 18. Jahrhundert weit verbreitet. Heute bildet sie eine sehr wichtige Grundlage unserer Gesellschaft.

Der Staat und wir alle sind aufgefordert, die Würde und die Rechte jedes Menschen zu schützen und zu respektieren. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um ein Kind oder einen alten Menschen handelt, um einen Mann oder eine Frau, um eine unschuldige Person oder eine strafrechtlich verurteilte Person, um Inländer/in oder Ausländer/in, um Arbeiter/in oder Akademiker/in.

Menschenwürde ist keine besondere oder zusätzliche Eigenschaft. Menschenwürde haben wir alleine dadurch, dass wir Menschen sind.

### 10.2. Wie ist die Achtung der Menschenwürde in Österreich festgeschrieben?

Bereits seit 1811 steht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: Jeder Mensch hat angeborene Rechte. Jeder Mensch ist als Person zu betrachten. Die Sklaverei ist verboten.

Solcherart ist das Prinzip der Menschenwürde bereits seit über 200 Jahren zentral in der österreichischen Rechtskultur verankert. Ebenso im Lichte der Menschenwürde sind die Staatsgrundgesetze von 1867 (Verfassungsrecht) zu sehen, die bereits vor über 100 Jahren viele Grund- und Freiheitsrechte normiert haben (und die ebenfalls bis heute gültig sind).

Österreich hat sich im 20. Jahrhundert außerdem international verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und zu sichern. Dazu hat Österreich mehrere internationale Ab-

kommen unterschrieben, die Grundrechte und Menschenrechte enthalten. Zwei Beispiele dafür sind: **die Europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechtecharta der Europäischen Union**. Es gibt aber auch Abkommen, die ganz speziell Kinder, Frauen, Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen schützen. Zwei Beispiele dafür sind: **die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen**.

- Menschenrechte sind durch internationale Abkommen garantiert.
- Darüber hinaus bildet das österreichische Bundesverfassungsrecht einen Rahmen für den Schutz der Grundrechte.

### **Beispiele für Grundrechte und Menschenrechte:**

#### **Das Recht auf Leben**

Der Staat hat die Pflicht, das Leben aller Menschen aktiv zu schützen.

#### **Das Verbot der Folter**

Die Folter von Menschen ist verboten. Auch dürfen Menschen nicht unmenschlich oder erniedrigend bestraft oder behandelt werden. Dieses Verbot ist besonders in Gefängnissen oder bei Polizeieinsätzen von Bedeutung und verbietet das Zufügen von körperlichen und seelischen Schmerzen. Auch die Abschiebung von Menschen in einen Staat, in dem ihnen Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht, ist verboten.

#### **Das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

Menschen dürfen nicht zum Eigentum von anderen Personen gemacht werden. Erwachsene Menschen bestimmen ihr Handeln selbst und sollen nicht fremdbestimmt sein. Deshalb sind der Menschenhandel, die Sklaverei und die Zwangsarbeit verboten. **Eine Dienstleistung militärischer Art oder ein Wehrersatzdienst aus Gewissensgründen gelten jedoch nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des Artikels 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.** Daher sind der Wehrdienst und Wehrersatzdienst (Zivildienst) vom Verbot der Sklaverei ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören, sowie eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen.

#### **Das Verbot der Diskriminierung**

Niemand darf einseitig benachteiligt (= diskriminiert) werden. Verboten ist daher die Benachteiligung wegen des Geschlechts, körperlicher Merkmale, der Sprache, der Religion,

der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

### **10.3. Was bedeutet die Menschenwürde für das tägliche Zusammenleben?**

Jeder Mensch besitzt Menschenwürde. Deshalb sollte man gegenüber den Mitmenschen denselben Respekt und dieselbe Fairness haben, die man auch für sich erwartet.

„Goldene Regel“: „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst“.

Jede Form von Rassismus (die Überzeugung, dass Eigenschaften und Fähigkeiten von Menschen von ihrer Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ abhängig sind), Sexismus (die Benachteiligung oder Unterdrückung von Menschen wegen ihres Geschlechts), Fremdenfeindlichkeit sowie staatliche oder gesellschaftliche Ausbeutung von Menschen widerspricht der Menschenwürde. Um dies zu verhindern, gibt es in Österreich entsprechende Gesetze. Das ist zum Beispiel das Gleichbehandlungsgesetz. Es legt fest, wann eine bestimmte Behandlung in der Arbeitswelt als einseitige Benachteiligung (= Diskriminierung) gilt. Die Gesetze legen fest, welche Folgen eine solche Benachteiligung hat.

Wenn man beispielsweise eine Diskriminierung in der Arbeitswelt wahrnimmt, kann man die Anwaltschaft für Gleichbehandlung aufsuchen, oder zur Arbeiterkammer oder Gewerkschaft gehen, um sich beraten zu lassen.

Auch außerhalb der Arbeitswelt hat man die Möglichkeit, gegen ein benachteiligendes Verhalten von Mitmenschen aufzutreten. Beispielsweise kann man sich von der Anwaltschaft für Gleichbehandlung, am Bezirksgericht oder auch von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

## **11. Österreich als liberaler Staat**

### **11.1. Was ist ein liberaler Staat?**

Der Begriff „liberal“ kommt von dem lateinischen Wort „liber“; liber bedeutet „frei“.

Ein liberaler Staat stellt sicher, dass seine Bürgerinnen und Bürger in größtmöglicher Freiheit leben können. Um das zu erreichen, sind dem liberalen Staat Grenzen seiner Wirksamkeit gesetzt. Das bedeutet, der Staat darf in viele Lebensbereiche nicht eingreifen. Dadurch soll für die Bürgerinnen und Bürger ein „staatsfreier“ Lebensbereich ermöglicht werden. Zum Beispiel entscheiden erwachsene Bürgerinnen und Bürger ohne staatliche Einmischung selbst über ihren Wohnort, ihre Religion, ihre Meinung, ihr Familienleben,

ihr Studium, ihre Berufswahl usw. Die Freiheitsrechte sichern diese Lebensbereiche. In einem liberalen Staat sind die Freiheitsrechte ein wichtiger Teil der Grundrechte.

## **11.2. Wie ist „Freiheit“ in Österreich geregelt?**

In Österreich wird die Freiheit der einzelnen Menschen durch **Grundrechte und Freiheitsrechte** garantiert. Hierzu einige Beispiele:

### **Das Recht auf Freizügigkeit**

Jeder erwachsene Mensch hat das Recht, sich in Österreich frei zu bewegen, zu reisen und den eigenen Wohnort zu bestimmen. Nur in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen darf diese Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

### **Das Recht auf Meinungsfreiheit**

Man darf Informationen ohne Zensur bekommen und weitergeben. Der Staat hat kein Recht, diese Informationen vorher zu kontrollieren. Meinungen dürfen öffentlich geäußert werden: egal ob im Fernsehen, über das Radio, in einer Zeitung, über soziale Medien oder im persönlichen Gespräch.

### **Meinungsfreiheit in den Medien**

Informationen und Meinungen werden vor allem über Medien verbreitet. Meinungsfreiheit in den Medien bedeutet, dass Zeitungen, Zeitschriften, TV- und Radiosendungen sowie soziale Medien ohne die Bewilligung einer Behörde veröffentlichen dürfen, was sie wollen. Dabei darf aber niemand beleidigt oder geschädigt werden.

Im Gegensatz dazu bedeutet Zensur, dass Inhalte von Medien vor der Veröffentlichung vom Staat geprüft werden. Das ist in Österreich verboten. Dieses Verbot soll die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit garantieren.

### **Das Recht auf Glaubensfreiheit**

Jeder Mensch darf seine Religion selbst wählen, öffentlich ausüben, verschweigen oder aufgeben. Eltern haben das Erziehungsrecht und dürfen über die Religion der Kinder bestimmen. Ab dem Alter von 14 Jahren können Kinder selbst entscheiden, welche Religion sie ausüben wollen. Die Religion darf gewechselt werden. Es ist auch erlaubt, keine Religion zu haben oder aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten.

## Das Recht auf Privatsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf ein privates Leben. Man muss niemandem – weder staatlichen Stellen noch den Mitmenschen – berichten, was man beispielsweise in der Freizeit macht, welche Bücher und Filme man ansieht oder welche Freunde und Bekannte man hat.

## Das Recht auf Schutz des Eigentums

Es ist nicht erlaubt, dass uns jemand unser Eigentum wegnimmt. Von diesem Recht gibt es nur ganz wenige und gesetzlich genau geregelte Ausnahmen.

## Recht auf Eheschließung und auf Familiengründung

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob er/sie heiraten möchte oder nicht. Er/Sie darf den zukünftigen Ehepartner/die zukünftige Ehepartnerin frei wählen. Wir dürfen entscheiden, ob wir Kinder haben wollen und wie viele Kinder es sein sollen.

## Recht auf freie Berufswahl

Es ist ein Grundrecht, den eigenen Beruf frei zu wählen, unabhängig vom Beruf der Eltern. Allerdings werden Arbeit und Beruf durch Gesetze geregelt.

EINIGE FREIHEITSRECHTE			
<b>Freizügigkeit</b>	<b>Meinung</b>	<b>Glauben</b>	<b>Privatsphäre</b>
garantiert: Bewegungsfreiheit Ausnahmen Strafverdacht, Verurteilung	garantiert: Äußerung der eigenen Meinung ohne Zensur	garantiert: Freie Wahl des Glau- bens ab dem Alter von 14 Jahren	garantiert: Schutz des Privatlebens
<b>Eigentum</b>	<b>Ehe und Kinderzahl</b>		<b>Beruf</b>
garantiert: Schutz des Eigentums	garantiert: Freie Wahl des Ehepartners/ der Ehepartnerin Freie Entscheidung über die Zahl der eigenen Kinder		garantiert: Freie Wahl des Berufes



### 11.3. Was bedeutet ein liberaler Staat für das tägliche Zusammenleben?

Ein liberaler Staat sichert die Freiheit für mich und meine Mitmenschen. Allerdings setzt dies voraus, dass jeder einzelne Mensch verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll handelt. Jeder Mensch ist dafür verantwortlich, die Freiheit der Mitmenschen zu respektieren.

Auch der Staat muss vor der Freiheit und der Verantwortung der Menschen Respekt und Achtung haben. Der Staat muss meine Freiheitsrechte schützen und mich respektvoll behandeln. Dies gilt für Behörden, Gerichte und die Polizei.

In einer liberalen Gesellschaft gestalten die Menschen ihr privates und berufliches Leben selbst. Dieses Recht haben alle. Das Leben, das man führt, darf jedoch nicht in die Freiheit anderer Personen eingreifen. Was ein Eingriff in die Freiheit ist, bestimmen die Gesetze. Bei Konflikten entscheiden Gerichte und Behörden.

Junge Menschen auf den Umgang mit Freiheit in einer Gesellschaft vorzubereiten, ist eine wichtige Aufgabe von Erziehung und Bildung.

Wer durch Äußerungen die persönliche Ehre einer anderen Person verletzt (= Beleidigung), überschreitet das Recht auf Meinungsfreiheit. Wer in der Wohnung in der Nacht viel Lärm macht, schränkt das Grundbedürfnis der Nachbarn nach ruhigem Schlaf ein.

Freiheitsrechte sind auch in der Wirtschaft wichtig. Sie sind eine Grundlage der Marktwirtschaft. **Zu diesen Freiheiten gehören: die Erwerbsfreiheit, die Freiheit, ein Unternehmen zu gründen und die Freiheit, Verträge zu schließen und frei zu gestalten.** Deshalb dürfen Unternehmen, Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Selbstständige und Käuferinnen und Käufer im Wirtschaftsleben viele Entscheidungen frei treffen.

**Soziale Marktwirtschaft bedeutet:** Der wirtschaftlichen Freiheit sind Grenzen gesetzt. Dazu gehört zum Beispiel der Schutz von Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten vor unfairen Entscheidungen der Unternehmen, in denen sie arbeiten. Soziale Marktwirtschaft bedeutet auch: Schutz durch die Sozialversicherung. Soziale Marktwirtschaft bedeutet außerdem: wirtschaftliche Freiheit mit sozialer Verantwortung.

**Ökologische Verantwortung bedeutet:** Jeder Mensch sollte die natürliche Umwelt (Wasser, Bäume, Luft, Rohstoffe usw.) so verwenden, dass die nächsten Generationen die Umwelt auch noch nutzen können.

## 12. Österreich als Rechtsstaat

### 12.1. Was ist ein Rechtsstaat?

Um von einem Staat sprechen zu können, müssen drei Staatselemente gegeben sein:

- das Staatsvolk,
- das Staatsgebiet,
- die Staatsgewalt.

Zum Staatsvolk gehören alle Staatsangehörigen mit gemeinsamer Staatsbürgerschaft. Zur Bevölkerung eines Staates werden alle Personen gezählt, die im Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Für das Zusammenleben von Menschen, Wirtschaft und Institutionen braucht man Regeln. Diese Regeln bilden die rechtliche Ordnung (= Rechtsordnung) eines Staates.

**Die Merkmale eines Rechtsstaates sind:**

1. Die Rechtsordnung gilt für alle. In einem Rechtsstaat müssen sich nicht nur die Bevölkerung sowie die Unternehmen, Vereine und Verbände an die Rechtsordnung halten, sondern auch der Staat selbst.
2. Die Gesetze dürfen die Grund- und Menschenrechte nicht verletzen. Die Grund- und Menschenrechte bauen auf Wertvorstellungen auf, die eine lange Tradition haben.
3. Die Einhaltung der Gesetze kann sowohl durch den Staat als auch durch die Bürgerinnen und Bürger kontrolliert werden.

Diese drei Merkmale sollen garantieren, dass es in einem Rechtsstaat Gleichheit vor dem Gesetz und faire Verfahren gibt.

### 12.2. Warum ist Österreich ein Rechtsstaat?

**Die wichtigsten Grundlagen der Rechtsordnung in Österreich sind:**

- Die österreichische Bundesverfassung
- und das Recht der Europäischen Union.

Die österreichische Bundesverfassung enthält besonders wichtige Regeln für den Staat, seine Bürgerinnen und Bürger und alle in Österreich lebenden Menschen. Zusammen mit dem Recht der Europäischen Union ist sie die rechtliche Grundlage für das Funktionieren der Republik Österreich.

### **Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (das B-VG) regelt vor allem:**

- die Staatsform (Republik statt Monarchie),
- die Staatsordnung (Demokratie statt Diktatur),
- den Aufbau des Staates (Bundesstaat statt Zentralstaat),
- die wichtigsten Aufgaben des Staates (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit),
- die Organisation der Aufgaben des Staates und ihr Verhältnis zueinander (zum Beispiel: Gewaltenteilung, Kontrolle).

Der liberale Rechtsstaat legt fest: Alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten, dürfen alles tun, was ihnen nicht durch das Gesetz verboten ist. Der Staat hingegen darf nur das tun, was das Gesetz erlaubt. Die Gesetze sind die Grundlage staatlicher Macht. Und die Gesetze bestimmen zugleich die Grenze dieser staatlichen Macht.

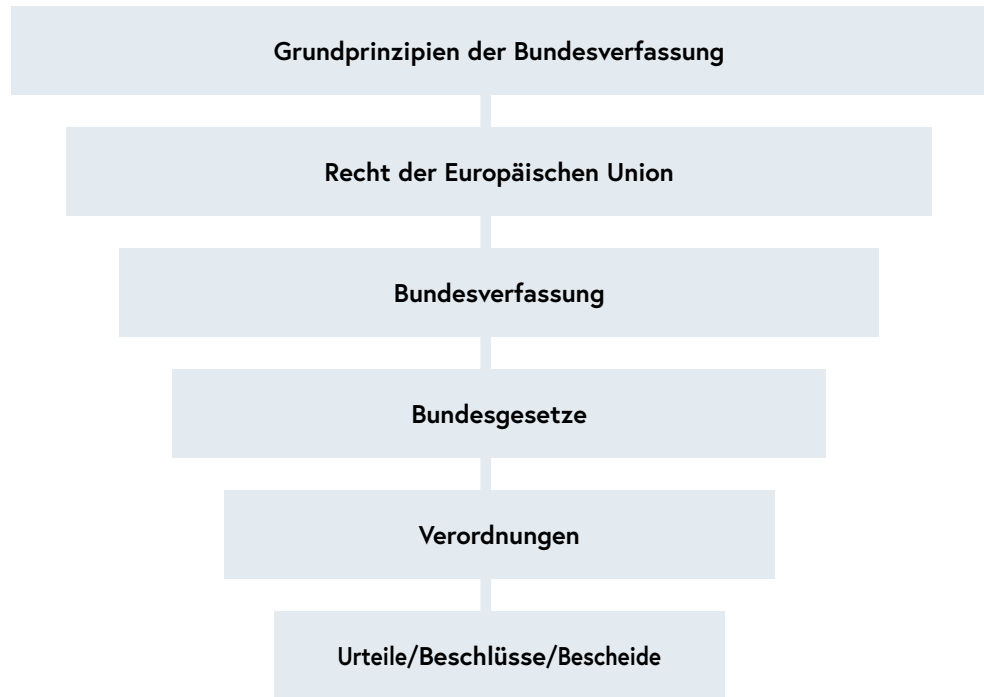
### **Die Grundprinzipien der Bundesverfassung**

Die Grundprinzipien der Bundesverfassung sind die obersten Richtlinien für die Gestaltung der Rechtsordnung und des öffentlichen Lebens. Sie sind die Bausteine der Verfassung und der Demokratie. Daher sind sie besonders gegen Veränderungen geschützt: Die Abänderung (eines) der Grundprinzipien, ist immer mit einer verpflichtenden Volksabstimmung verbunden. Die Grundprinzipien der Bundesverfassung lauten:

- Liberales Prinzip;
- Rechtstaatliches Prinzip;
- Demokratisches Prinzip;
- Republikanisches Prinzip;
- Bundesstaatliches Prinzip;
- Gewaltentrennendes Prinzip.

### **Der Stufenbau der Rechtsordnung**

Das Recht gliedert sich in Rechtsvorschriften unterschiedlicher Ebenen, die insgesamt einen „Stufenbau der Rechtsordnung“ erkennen lassen. Eine niedrigere Rechtsstufe muss mit der höheren Rechtsstufe in Einklang stehen. Alle Akte (Dokumente, Maßnahmen und Handlungen) staatlicher Organe müssen im Gesetz und in der Verfassung begründet sein.



### 12.3. Was bedeutet der Rechtsstaat für das tägliche Zusammenleben?

Ich, wir, alle Einwohnerinnen und Einwohner Österreichs – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus – können darauf vertrauen, dass sich der Staat an die Gesetze hält. Staatliche Stellen müssen die Gesetze ohne Benachteiligung und Bevorzugung anwenden. Es dürfen im Rechtsstaat keine ungerechtfertigten Unterscheidungen zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern eines Landes gemacht werden. Zum Beispiel darf man nicht schlechter oder besser behandelt werden wegen des Geschlechts, der Herkunft, der Religion, der sozialen Stellung oder der Hautfarbe.

Rechtsstaat bedeutet auch, dass der Staat sein Recht einfordern darf. Umgekehrt kann man sicher sein, im Rechtsstaat seine eigenen Rechte wahren zu können. Das geschieht allerdings nicht von selbst. In bestimmten Fällen muss man sich dafür an Gerichte oder an Verwaltungsbehörden wenden.

### 12.4. Aufgaben der Gerichte

Gerichte des öffentlichen Rechts kontrollieren, ob die staatlichen Stellen die Gesetze einhalten.

Der **Verfassungsgerichtshof** kontrolliert, ob die österreichische Bundesverfassung eingehalten wird. In bestimmten Fällen prüft der Verfassungsgerichtshof auch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, zum Beispiel den Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft.



Verfassungsgerichtshof

Der **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** überprüft, ob Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (zum Beispiel einer Bezirkshauptmannschaft oder eines Magistrats) gesetzeskonform waren.

Das **Bundesverwaltungsgericht** und die **Landesverwaltungsgerichte** helfen –wie der Verwaltungsgerichtshof auch – wenn eine Verwaltungsbehörde falsch, verspätet oder gar nicht handelt.

Die Bundesverfassung legt fest: **Die ordentlichen Gerichte sind von der Verwaltung getrennt.** Damit können Richterinnen und Richter ihre Arbeit unabhängig durchführen. Sie entscheiden nur aufgrund der Rechtsordnung. Niemand darf ihnen dabei etwas anordnen, sie sind somit weisungsfrei.

Richterinnen und Richter sind auch unabsetzbar und unversetzbar. „Unabsetzbar“ bedeutet: Sie können niemals wegen einer getroffenen Entscheidung entlassen werden. „Unversetzbar“ bedeutet: Sie können nicht gegen ihren Willen an ein anderes Gericht versetzt werden.

**Strafgerichte** sind für Strafverfahren zuständig. In einem Strafverfahren gibt es eine/n Ankläger/in, eine/n Beschuldigte/n und eine/n Richter/in. Der Ankläger/die Anklägerin ist ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin, der/die Republik Österreich vertritt. Ein Strafverfahren kann es zum Beispiel bei einer Körperverletzung oder einem Diebstahl geben. Am Ende des Verfahrens entscheidet eine unabhängige Richterin/ein unabhängiger Richter, ob der/die Angeklagte schuldig oder unschuldig ist.

**Zivilgerichte** (zum Beispiel ein Bezirksgericht oder Landesgericht) führen zivilrechtliche Verfahren durch. Bei diesen Verfahren geht es um Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Unternehmen: Etwa um einen Anspruch aus Verträgen oder um Lohn- bzw. Schadenersatzansprüche nach einem Autounfall. Am Ende des Verfahrens entscheidet eine unabhängige Richterin/ein unabhängiger Richter, wer Recht hat (und wer nicht Recht hat).

Als Service bieten die Bezirksgerichte „Amtstage“ an. Amtstage finden in der Regel einmal in der Woche am Dienstag statt. Während eines Amtstages werden allgemeine Rechtsauskünfte einfacher Art gegeben, die sich auf konkrete oder beabsichtigte Rechtsstreitigkeiten beziehen. An den Amtstagen kann man auch mündliche Klagen erheben (wenn man keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin hat). Die Beratung am Amtstag ist kostenlos.

Entscheidungen von Gerichten können in den meisten Fällen von einem höheren Gericht überprüft werden. Dies nennt man auch Überprüfung durch die nächste Instanz.



Oberster Gerichtshof

## 13. Österreich als Demokratie

### 13.1. Was kennzeichnet eine Demokratie?

Der Begriff „Demokratie“ bedeutet „Volksherrschaft“. Das Gegenteil davon ist eine Diktatur, bei der ein Alleinherrscher/eine Alleinherrscherin oder eine einzige Partei alles bestimmt.

Die **politische Mitbestimmung** und insbesondere das **Wahlrecht** sind die wichtigsten Merkmale einer Demokratie.

### 13.2. Die Ausgestaltung der österreichischen Demokratie

Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung legt fest: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“

**Das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer wurde im Jahr 1907 eingeführt. Frauen durften bei den ersten Wahlen der Republik Österreich im Jahr 1919 zum ersten Mal wählen.**

Die Bundesverfassung gibt allen wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das Recht, am politischen Geschehen im Staat mitzuwirken. Wählen dürfen österreichische Staatsbürger/innen ab 16 Jahren. Bei Gemeinderatswahlen und bei Wahlen zum EU-Parlament dürfen auch die in Österreich lebenden Bürger/innen anderer EU-Staaten ihre Stimme abgeben.

**Es gibt zwei unterschiedliche Formen von Demokratie: die indirekte und die direkte Demokratie**

- **Indirekte Demokratie:** Das Volk wählt Vertreter/innen für ein Parlament. In Österreich werden Abgeordnete für den Nationalrat, die Landtage und für das Europäische Parlament gewählt. Diese Abgeordneten beraten und beschließen dann die Gesetze.
- **Direkte Demokratie:** Das Volk kann selbst unmittelbar über Beschlüsse des Nationalrates und wichtige Fragen für die Gesellschaft entscheiden. Die Verfassung sieht verschiedene Formen der direkten Demokratie vor (Volksabstimmung, Volksbefragung, Volksbegehren). Auch der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird als Person direkt vom Volk gewählt.

Wahlen und Abstimmungen gibt es in vielen Lebensbereichen: Gewählt werden zum Beispiel Betriebsräte, Klassensprecher/innen, Schulsprecher/innen, Vertreter/innen der

Eltern in der Schulgemeinschaft, Vertreter/innen der Studierenden an den Universitäten oder Interessenvertretungen.

### Das Wahlrecht

Alle österreichischen Staatsbürger/innen haben **ab dem 16. Geburtstag** das Recht, ihre politischen Vertreter/innen im Bund, im jeweiligen Bundesland, in der eigenen Gemeinde sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen. Da sie politische Entscheidungen für alle treffen, ist es wichtig, dass die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger garantiert ist. Bei jeder Wahl gelten daher folgende Grundsätze:

#### Das Wahlrecht ist in Österreich:

1. **allgemein:** alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben ab einem bestimmten Alter das Recht zu wählen und gewählt zu werden;
2. **gleich:** jede Stimme zählt gleich viel;
3. **unmittelbar:** gewählt wird direkt eine Partei oder ein Kandidat/eine Kandidatin;
4. **persönlich:** jede Stimme muss persönlich abgegeben werden (die Wählerinnen und Wähler können nicht jemand anderen als Stellvertreter/in zur Wahl schicken);
5. **geheim:** der Name des Wählers bzw. der Wählerin ist auf dem Stimmzettel nicht vermerkt. Es kann und darf also nicht festgestellt werden, wer welche Partei und welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin wählt;
6. **frei:** die Stimmabgabe muss frei von Zwang erfolgen.

### Die Wahl des Nationalrates

Der Nationalrat besteht aus den Abgeordneten, die von den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten zum Nationalrat heißt Nationalratswahl. Sie findet spätestens fünf Jahre nach der letzten Nationalratswahl statt. Diese Wahl entscheidet darüber, wie viele Abgeordnete die einzelnen Parteien haben. Davon hängt in der Regel auch ab, wie die Macht in der neuen Regierung verteilt ist.

Hat keine Partei eine absolute Mehrheit an Abgeordneten im Parlament, gibt es in der Regel eine **Koalition** aus zwei oder mehreren Parteien. Diese Parteien bilden dann die **Regierung** (Koalitionsregierung). Die anderen Parteien, die nicht an der Bundesregierung beteiligt sind, werden **Opposition** genannt. Sie kontrollieren die Bundesregierung.

Eine Regierung benötigt die Unterstützung von mehr als der Hälfte aller Abgeordneten. Denn eine Mehrheit der Abgeordneten im Nationalrat kann jederzeit die Absetzung der Bundesregierung erzwingen.

## Das österreichische Parlament: Gesetzgebung und Kontrolle

Für die Gesetzgebung des Bundes ist in Österreich das Parlament zuständig. Das österreichische Parlament besteht aus dem Nationalrat und dem Bundesrat.



Pallas Athene vor dem österreichischen Parlament

- **Der Nationalrat**

Im Nationalrat sitzen 183 Abgeordnete. Sie werden bei der Nationalratswahl gewählt. Die wichtigste Aufgabe des Nationalrates ist, Entwürfe von Gesetzen zu beraten und als **Bundesgesetze zu beschließen**. Bundesgesetze sind Gesetze, die in ganz Österreich gelten. Eine weitere wichtige Aufgabe des Nationalrates ist, die **Bundesregierung zu kontrollieren**. Die Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates sind öffentlich zugänglich. Details siehe [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at).

- **Der Bundesrat**

Der Bundesrat ist die „zweite Kammer“ des Parlaments und besteht aus Vertretern der Bundesländer. Die Mitglieder, die Bundesräte genannt werden, werden von den Landtagen entsandt. Der/die Vorsitzende des Bundesrates wird Bundesratspräsident/ Bundesratspräsidentin genannt. Eine wesentliche Aufgabe des Bundesrates ist die Vertretung der Interessen der Länder im Prozess der Bundesgesetzgebung.

Der Bundesrat hat in den meisten Fällen ein aufschiebendes Vetorecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Dieses aufschiebende Vetorecht kann vom Nationalrat mit einem Beharrungsbeschluss überwunden werden.



- **Die Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung besteht aus den Abgeordneten des Nationalrates und den Mitgliedern des Bundesrates. Zu Ihren Aufgaben gehört zum Beispiel die Angelobung des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin. Außerdem kann die Bundesversammlung eine Kriegserklärung beschließen.

- **Die Landtage**

Die Parlamente der Bundesländer heißen Landtage. Die Landtage beschließen **Landesgesetze**. Landesgesetze sind Gesetze, die nur für das jeweilige Bundesland gelten. Je nach Einwohnerzahl der Bundesländer entsenden die Landtage eine bestimmte Anzahl von Vertretern in den Bundesrat.

### **Politische Parteien**

Eine politische Partei ist eine Vereinigung von Menschen mit ähnlichen politischen Zielen. Politische Parteien wollen auf den Staat und die Gesellschaft Einfluss nehmen. Deshalb versuchen die politischen Parteien, von den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gewählt zu werden. Insbesondere vor Wahlen machen politische Parteien Werbung für ihre Ziele, aber auch Werbung für ihre Kandidatinnen und Kandidaten. Durch diese Wahlwerbung und die Parteiprogramme können sich die Wählerinnen und Wähler über die verschiedenen politischen Standpunkte informieren.

### **Die wichtigsten Aufgaben von politischen Parteien sind:**

1. Sie vertreten die Interessen der Bevölkerung oder die Interessen bestimmter sozialer Gruppen und Berufsgruppen.
2. Sie wirken an der öffentlichen Meinungsbildung mit.
3. Sie sind Teil der Regierung, oder kontrollieren als Opposition die Regierung.

### **Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung**

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben die Möglichkeit, direkt bei politischen Themen mitzubestimmen. Diese Möglichkeit gibt es bei einer Volksabstimmung, bei einer Volksbefragung und bei einem Volksbegehren.

- **Volksabstimmung**

Bei einer Volksabstimmung wird über ein Gesetz des Nationalrates abgestimmt. Die Wählerinnen und Wähler können dann mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Sie entscheiden, ob das Gesetz tatsächlich in Kraft tritt oder nicht. Eine bedeutende Volksabstimmung fand 1994 statt. Die Bürgerinnen und Bürger stimmten darüber ab, ob Österreich der Europäischen Union beitreten soll. Die Mehrheit (rund 66 Prozent) stimmte damals mit „Ja“.

- **Volksbefragung**

Bei einer Volksbefragung werden die Bürgerinnen und Bürger zu einem Thema befragt. Auch hier können sie mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen bzw. aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen wählen. Das Ergebnis ist für die Politik aber nicht bindend. Die erste bundesweite Volksbefragung in der Geschichte Österreichs war die Volksbefragung zur Wehrpflicht am 20. Jänner 2013. Dabei haben 59,7 Prozent der Wählerinnen und Wähler für die Beibehaltung der Wehrpflicht und des Zivildienstes gestimmt. 40,3 Prozent stimmten für ein Berufsheer. (Die Wahlbeteiligung betrug 52,4 Prozent.)

- **Volksbegehren**

Bei einem Volksbegehren kommt die Initiative direkt vom Volk. Wenn ein Volksbegehren von mindestens 100.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer unterschrieben wurde, muss sich der Nationalrat mit dem Thema beschäftigen. Die Inhalte bzw. Anliegen eines Volksbegehrens sind für den Nationalrat rechtlich aber nicht bindend. Über aktuelle Volksbegehren kann man sich auf der Internetseite des Parlaments informieren.

### **13.3. Was bedeutet Demokratie für das tägliche Zusammenleben?**

Demokratie lebt davon, dass Bürgerinnen und Bürger sich für das politische Geschehen interessieren und daran teilnehmen. Ein Teil der Bürgerinnen und Bürger muss bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und das politische Leben aktiv zu gestalten.

Auch bei Wahlen hat man die Möglichkeit, aktiv mitzugestalten. Wahlen sind auch eine Rückmeldung an die Politikerinnen und Politiker. Als Wähler bzw. Wählerin teilt man mit seiner/ihrer Stimme mit, wie zufrieden oder unzufrieden man mit der Politik und mit den Verhältnissen im Land ist.

Alle österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen dürfen ab dem Alter von 16 Jahren zur Wahl gehen. Alle Wahlberechtigten sind automatisch in einem speziellen Register erfasst. Diese Liste liegt im jeweiligen Gemeindeamt oder Magistrat auf. Die Bürger und Bürgerinnen müssen sich nicht extra als Wähler bzw. Wählerin registrieren lassen.

Eine Wahl findet üblicherweise in einem Wahllokal statt: zum Beispiel in einer Schule oder im Gemeindeamt. Wenn man wählen möchte, muss man sich im Wahllokal ausweisen, zum Beispiel mit einem Reisepass oder einem Führerschein. Unabhängige Wahlbehörden überwachen den Ablauf der Wahl.



Stimmabgabe

Die Teilnahme an einer Wahl ist sehr wichtig. Wer am Wahltag nicht in der eigenen Gemeinde ist, kann mit einer Wahlkarte in jedem anderen Wahllokal wählen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl. Die Briefwahl ist sowohl innerhalb Österreichs als auch aus dem Ausland möglich.

Nach der Wahl wird gezählt, wie viele Stimmen die verschiedenen politischen Parteien oder Kandidatinnen/Kandidaten bekommen haben. Die Zahl der Stimmen entscheidet, welche Parteien im Nationalrat, im Landtag oder im Gemeinderat vertreten sein werden oder wer der nächste Bundespräsident oder die nächste Bundespräsidentin wird. In einer Demokratie sind Wahltage immer spannende Tage.

## 14. Der Weg eines Bundesgesetzes (EXKURS)

Es gibt viele Gründe, neue Gesetze anzustreben oder bestehende Gesetze zu ändern. Der Anstoß für neue Gesetze kann unterschiedlich erfolgen: Organisationen und Initiativen können sich mit Vorschlägen an Politikerinnen und Politiker wenden, oder Richtlinien der EU müssen mit österreichischen Gesetzen umgesetzt werden. Sehr oft kommt der Anstoß zu Gesetzesnovellen aus den zuständigen Ministerien. In manchen Fällen hebt auch der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz auf, worauf eine neue Regelung geschaffen werden muss.

Die Aufgabe von Politikerinnen und Politikern ist, Probleme zu erkennen, Lösungsansätze zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen. Die Ausarbeitung eines Gesetzes ist meist Sache von Expertinnen und Experten.

### Die Etappen der Bundesgesetzgebung:

1. Einlangen eines Gesetzesantrages im Nationalrat;
2. Behandlung des Gesetzesantrages im Nationalrat (Ausschusssitzungen, Debatte im Plenum)
3. Abstimmung im Nationalrat;
4. Behandlung im Bundesrat (Stellungnahme des Bundesrates);
5. Volksabstimmung, wenn diese durch die Verfassung vorgesehen ist;
6. Beurkundung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin;
7. Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin;
8. Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Auf der Internetseite des Parlaments finden Sie eine „Grafische Darstellung über den Weg eines Bundesgesetzes“.

## **ad.1) Einlangen eines Gesetzesantrages im Nationalrat**

**Gesetzesanträge können an den Nationalrat gestellt werden als:**

- Regierungsvorlagen,
- Anträge von Abgeordneten (Selbständige Anträge bzw. Initiativanträge),
- Anträge des Bundesrates,
- Volksbegehren (Gesetzesanträge von Bürgerinnen und Bürgern).

### **Regierungsvorlagen**

Die meisten Gesetzesentwürfe und beschlossenen Gesetzesvorlagen stammen von der Bundesregierung. Sie möchte ihr Programm umsetzen und verfügt in den Ministerien über Expertinnen und Experten mit dem Fachwissen für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen.

Interessierte Personen, Vereine, Unternehmen, usw. können im **erweiterten Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme zum Entwurf abgeben** und Kritik äußern. Seit 2017 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen über die Internetseite des Parlaments, [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), abzugeben oder per E-Mail an [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at) zu senden.

### **Anträge von Abgeordneten (Selbständige Anträge bzw. Initiativanträge)**

5 Abgeordnete können in einer Sitzung des Nationalrates gemeinsam einen schriftlichen Gesetzesantrag einbringen. Dieser wird als „Selbständiger Antrag“ oder „Initiativantrag“ bezeichnet. Selbständige Anträge kommen viel seltener vor als Regierungsvorlagen. Manchmal bringen auch die Regierungsparteien solche Anträge ein, wenn es notwendig ist, ein Gesetzesvorhaben sehr rasch –ohne das aufwändige Begutachtungsverfahren – umzusetzen.

### **Anträge des Bundesrates**

Normalerweise berät der Bundesrat über Gesetzesänderungen, wenn der Nationalrat diese schon beschlossen hat. Der Bundesrat kann aber auch selbst initiativ werden. Ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesrat mit Mehrheitsbeschluss können Gesetzesanträge stellen.

### **Volksbegehren (Gesetzesanträge von Bürgerinnen und Bürgern)**

Durch ein Volksbegehren haben auch Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Ein Volksbegehren muss sich auf eine Angelegenheit be-

ziehen, die durch ein Bundesgesetz zu regeln ist. Ein Volksbegehren kann einen konkreten Gesetzestext enthalten. Es genügt aber auch, wenn das Anliegen genau beschrieben ist.

Wenn ein Volksbegehren von mindestens 100.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer unterschrieben wurde, muss sich der Nationalrat mit dem Thema beschäftigen. Die Inhalte bzw. Anliegen eines Volksbegehrens sind für den Nationalrat rechtlich aber nicht bindend. Über aktuelle Volksbegehren kann man sich auf der Internetseite des Parlaments informieren.

### **ad 2.) Behandlung des Gesetzesantrages im Nationalrat**

Der Nationalrat diskutiert und prüft Gesetzesanträge, bevor er sie beschließt. Der Großteil der Arbeit geschieht dabei in den Ausschusssitzungen und den Vorbereitungen dazu. Ein Ausschuss ist ein parlamentarisches Gremium zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen.

Nach den Beratungen in den Ausschusssitzungen wird der Gesetzesentwurf in der Plenarsitzung (Vollversammlung der Abgeordneten) des Nationalrates behandelt und besprochen. Am Ende der Sitzung stimmt der Nationalrat über den Gesetzesentwurf und allenfalls über noch eingebrachte Abänderungen ab.

Der Nationalrat tritt während seiner Tagungsperioden in der Regel an zwei oder drei Tagen im Monat zu Plenarsitzungen zusammen. Plenarsitzungen können besucht werden. Details dazu finden Sie auf der Internetseite des Parlaments.

### **ad 3.) Abstimmung im Nationalrat**

Für die Abstimmung im Nationalrat gibt es genaue Regeln, die garantieren sollen, dass ein Gesetzesbeschluss korrekt zustande kommt.

### **ad 4.) Behandlung im Bundesrat**

Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates wird an den Bundesrat übermittelt. Das Verfahren im Bundesrat läuft ähnlich wie im Nationalrat ab. Es gibt Ausschuss- und Plenarsitzungen. Allerdings kann der Bundesrat keine Änderungen am Gesetzesentwurf vornehmen. Er kann (mit wenigen Ausnahmen) ein **Veto** gegen den Beschluss des Nationalrates erheben, dieses hat in den meisten Fällen aber nur **aufschiebenden Charakter**. Der Nationalrat kann seinen ursprünglichen Beschluss mit einem „**Beharrungsbeschluss**“ wiederholen und damit das Veto überwinden.

Der Bundesrat kann die endgültige Beschlussfassung nur verzögern. Man spricht deshalb von einem „suspensiven Veto“ (aufschiebenden Veto) des Bundesrates. Der

Bundesrat macht davon eher selten Gebrauch. Wenn aber durch eine Änderung in der Bundesverfassung die Zuständigkeiten der Länder eingeschränkt werden sollen, ist die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Der Bundesrat hat in diesen Fällen ein „absolutes Vetorecht“.

#### **ad 5.) Volksabstimmung, wenn diese durch die Verfassung vorgesehen ist**

In bestimmten Fällen (bei einer Änderung eines der Grundprinzipien der Bundesverfassung oder wenn der Bundespräsident vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abgesetzt werden soll) muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Nur wenn die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger einer solchen Änderung zustimmt, kann diese durchgeführt werden.

In Österreich war der Beitritt zur Europäischen Union mit einer Gesamtänderung der Bundesverfassung verbunden. Daher gab es 1994 eine Volksabstimmung, bei der 66 Prozent der Bürgerinnen und Bürger für den EU-Beitritt stimmten.

#### **ad 6.) Beurkundung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin**

Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin muss den Gesetzesbeschluss beurkunden. Er/Sie bestätigt, dass das Gesetz in einem korrekten Verfahren zustande gekommen ist.

#### **ad 7.) Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin**

Danach unterschreibt auch der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin das Gesetz. Dies wird „Gegenzeichnung“ genannt.

#### **ad 8.) Kundmachung im Bundesgesetzblatt**

Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt kundgemacht, also veröffentlicht. Das geschieht, um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, den Inhalt eines Gesetzes kennenzulernen. Am Tag nach der Kundmachung oder an einem Tag, der im Gesetz bestimmt ist, tritt das Gesetz in Kraft. Das heißt, dass sich ab diesem Tag jeder Mensch in Österreich an die Vorschriften dieses Gesetzes halten muss.

Während es bis vor einigen Jahren noch ein „Blatt“ gab, also das Bundesgesetzblatt gedruckt wurde, erscheint es heute im Internet. Unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) können Sie die aktuellen Bundesgesetzblätter einsehen und die aktuelle Fassung eines Gesetzes nachlesen. Sie können dort auch einen Newsletter abonnieren, der täglich über neue Gesetze informiert.

**Quellenangabe:** Die Inhalte dieses Kapitels basieren auf Texten auf der Internetseite der Parlamentsdirektion: <https://www.parlament.gv.at> (Stand: 1. Jänner 2019)

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2018**                      **Ausgegeben am 28. Dezember 2018**                      **Teil I**

---

**107. Bundesgesetz:**      **Änderung des Zivildienstgesetzes 1986**  
(NR: GP XXVI RV 380 AB 422 S. 53. BR: AB 10098 S. 887.)

---

### **107. Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Dienstleistungen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „der Rechtsträger“ durch die Wortfolge „die Einrichtung“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

„4. gegebenenfalls welche Einsatzstellen einer Einrichtung zuzuordnen sind und wie viele Zivildienstplätze diese Einsatzstellen jeweils umfassen;

5. dass eine Beherrschung des Rechtsträgers einer Einrichtung durch eine Gebietskörperschaft vorliegt, wenn die Beherrschungskriterien gemäß § 28 Abs. 3 erfüllt sind.“

4. In § 4 Abs. 3 Z 1 wird die Wendung „einer Tätigkeit im Sinne des § 3“ durch die Wendung „der Erbringung von Dienstleistungen der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Gebiete“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 3 Z 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

6. Dem § 4 Abs. 3 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. dafür Sorge trägt, dass die technische Infrastruktur zur computerunterstützten Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß § 22a im Wege des E-Learnings zur Verfügung gestellt wird.“

7. Nach § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 2 ist unter anderem durch positiven Abschluss eines entsprechenden Ausbildungsmoduls durch die jeweiligen Vorgesetzten gemäß § 38 Abs. 5 nachzuweisen.

(3b) Ausbildungsziel des Moduls gemäß Abs. 3a ist die inhaltliche und methodische Vermittlung jener Kompetenzen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des jeweiligen Aufgabenbereichs professionell und verantwortungsvoll nachzukommen. Insbesondere sollen die Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen sowie die Pflichten des Rechtsträgers und des Vorgesetzten näher gebracht werden. Der Lehrstoff ist entsprechend der aktuellen Rechtslage sowie den dienstlichen Erfordernissen zu vermitteln. Struktur, Inhalte und Lernziele des Ausbildungsmoduls sind von der Zivildienstserviceagentur in einem Ausbildungsplan festzulegen. Das Modul ist von der Zivildienstserviceagentur als E-Learning-System zu gestalten, mit Prüfung zu absolvieren und nach den Kalkülen „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei Absolvierung des Ausbildungsmoduls ist automationsunterstützt eine Bestätigung auszustellen. Die Bestätigung über die positive Absolvierung des Moduls ist vom Rechtsträger der Einrichtung dem Landeshauptmann zu übermitteln.“

8. In § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 wird jeweils der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

9. In § 4 Abs. 4 Z 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Bundesgesetzblatt

## 15. Österreich als Republik

### 15.1. Was ist das Merkmal einer Republik?

Die „Republik“ (Res publica = „Sache des Volkes“) ist eine Staatsform, bei der das **Staatsoberhaupt gewählt** wird. Die Republik ist damit das Gegenteil einer Monarchie, wo die Krone – als Symbol des Staatsoberhauptes – an den Kronprinzen oder die Kronprinzessin vererbt wird. Der Monarch bzw. die Monarchin regiert auf Lebenszeit oder bis zum freiwilligen Rücktritt.

Unter Republik versteht man auch eine Form des Zusammenlebens von Menschen. „Republikanisch“ ist eine Gesellschaft, in der es **Selbstbestimmung und Solidarität** gibt. Es bestimmt nicht ein/e Herrscher/in über sein/ihr Land und seine/ihre Untertanen, sondern die Bewohner/innen sind für sich und für ihr Land selbst verantwortlich.

Republik bedeutet also **Zusammenhalt und Zusammenarbeit** von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von den auf Zeit gewählten Politikerinnen und Politikern.

### 15.2. Wie ist die Republik in Österreich ausgestaltet?

In Österreich wurde die Republik als Staatsform erstmals im November 1918 von der Provisorischen Nationalversammlung ausgerufen. Am Tag davor war Kaiser Karl zurückgetreten. Die 2. Republik wurde 1945 ausgerufen. Heute ist der Bundespräsident/die Bundespräsidentin das Staatsoberhaupt der Republik.

Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird in Österreich direkt vom Volk gewählt und vor der Bundesversammlung angelobt. Die Amtszeit dauert 6 Jahre. Der Bundespräsident/Die Bundespräsidentin ist dem Volk direkt verantwortlich.

Als Staatsoberhaupt vertritt der Bundespräsident/die Bundespräsidentin die Republik Österreich im Inland und Ausland.

#### Einige Aufgaben des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin sind:

- Er/Sie ernennt und entlässt die Bundesregierung.
- Er/Sie unterschreibt Bundesgesetze.
- Er/Sie schließt Staatsverträge ab.
- Er/Sie ist der Oberbefehlshaber/die Oberbefehlshaberin des österreichischen Bundesheeres.

Als Staatsform entstand die Republik Österreich erstmalig im Jahr 1918. „Republikanische“ Formen von Zusammenhalt und Zusammenarbeit der im Land lebenden Menschen gab



Dr. Alexander Van der Bellen  
(Bundespräsident seit Jänner  
2017)



es aber bereits früher. Schon vor Ausrufung der Republik haben Menschen zusammengehalten, einander gegenseitig geholfen und eine solidarische Gesellschaft gebildet. Was sich jedoch verändert hat, ist die Art und Weise, Solidarität zu leben. Viele Institutionen wurden geschaffen und Gesetze verabschiedet, um eine solidarische Gesellschaft zu schaffen.

Solidarität steht für die gegenseitige Verantwortung und Verpflichtung der Menschen in einer Gesellschaft.

#### **Dazu einige Beispiele:**

- Das österreichische öffentliche Bildungssystem hat gleiche Chancen für alle zum Ziel. Es wird öffentlich finanziert. Die Schule wird durch die Steuern aller Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ermöglicht.
- Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen finanzieren das österreichische System der Sozialversicherung durch ihre Beiträge. Aus diesen gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen werden die Pensionen und die medizinische Versorgung der Bevölkerung bezahlt. Dadurch soll soziale Sicherheit für alle erreicht werden.

### **15.3. Was bedeutet „Republik“ für das tägliche Zusammenleben?**

Die republikanische Idee sagt: „Wir sind das Volk“, und: „Wir bestimmen selbst über unser politisches Schicksal“. Das geht nur dann, wenn sich Bürgerinnen und Bürger tatsächlich engagieren. Dafür gibt es verschiedene Beispiele:

- In den Gemeinden, aber auch auf Ebene der Bundesländer und des Bundes, gibt es engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich um ein politisches Amt bewerben und für ihre Gemeinde oder ihr Land etwas leisten wollen.
- In fast allen Gemeinden Österreichs leisten Freiwillige Feuerwehren Hilfe bei Bränden, Unfällen und Naturkatastrophen.
- Alle männlichen Staatsbürger Österreichs sind verpflichtet, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten. Wer im Bundesheer dient, ist bereit, im Ernstfall das Land gegen äußere Feinde zu verteidigen. Wer aus Gewissensgründen keinen Dienst mit einer Waffe leisten möchte, macht Zivildienst und leistet damit ebenfalls einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft.
- Das Rettungswesen ist ein wichtiger Teil des Gesundheitswesens. Es ist rund um die Uhr einsatzbereit und hilft bei medizinischen Notfällen aller Art. Im Rettungsdienst werden jedes Jahr Millionen von Arbeitsstunden freiwillig und ohne Bezahlung geleistet. Viele dieser ehrenamtlich erbrachten Stunden werden von ehemaligen Zivildienstleistenden erbracht.
- Die österreichische Verfassung garantiert allen Menschen die Freiheit, sich mit anderen Personen zusammenzuschließen, einen Verein zu gründen oder einem

Verein anzugehören. Vereine wirken an der Gestaltung unseres Lebens mit. Auch sie sind kleine „Bausteine“ einer solidarischen Gesellschaft.

Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit in Vereinen haben, finden Sie weitere Informationen unter [www.zusammen-oesterreich.at](http://www.zusammen-oesterreich.at).

## 16. Österreich als Bundesstaat

### 16.1. Was ist ein Bundesstaat?

Bundesstaaten sind „föderal“ aufgebaut. Das heißt: **Der Staat besteht aus zumindest zwei Ebenen.** In Österreich heißt eine Ebene „**Bund**“ und die andere Ebene „**Bundesländer**“. Der Begriff „föderal“ leitet sich aus dem lateinischen Wort „foedus“ ab. Das bedeutet „Bündnis“.

Viele große Staaten der Welt sind Bundesstaaten: zum Beispiel Brasilien, Deutschland, Indien, Indonesien, Russland oder die USA. Es gibt auch kleinere Bundesstaaten: zum Beispiel Belgien, Österreich oder die Schweiz.

Das Gegenteil eines Bundesstaates ist der Zentralstaat. Zentralstaaten haben eine einzige Gesetzgebung und Vollziehung für den gesamten Staat. Demokratische zentralistische Einheitsstaaten sind zum Beispiel Finnland, Island oder Israel.

### 16.2. Österreich als Bundesstaat mit 9 Bundesländern

Österreich ist ein Bundesstaat mit 9 Bundesländern. Die Bundesländer sind in Gemeinden unterteilt, derzeit gibt es über 2.000 Gemeinden. Wien ist dabei ein Sonderfall: die Gemeinde Wien ist zugleich ein Bundesland und Bundeshauptstadt.

Wer vom „Bund“ spricht, meint Österreich als Ganzes. Wer von den „Ländern“ spricht, meint die einzelnen Bundesländer.

In Österreich sind die Gesetzgebung (Beschließen von Gesetzen) und die Verwaltung (Durchführung der Gesetze) auf den Bund und die 9 Bundesländer aufgeteilt. Die österreichische Bundesverfassung regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern (Kompetenzverteilung).

#### **Aufgaben des Bundes**

Der Bund ist zum Beispiel in folgenden Bereichen allein zuständig: bei der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, bei den Bundesfinanzen,

beim Zollwesen, bei militärischen Angelegenheiten oder bei Angelegenheiten des Zivildienstes. Hier beschließt der Bund die Gesetze und sorgt für die Vollziehung durch eigene Bundesverwaltungsbehörden.

## **Bundesverwaltung**

### **a) Unmittelbare Bundesverwaltung**

Einen Teil seiner Aufgaben **erledigt der Bund in der Vollziehung selbst**. Dazu gibt es eigene staatliche Einrichtungen (= Behörden) des Bundes. Solche Behörden des Bundes sind zum Beispiel die Finanzämter und die österreichischen Botschaften im Ausland. An der Spitze aller Bundesbehörden stehen der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und die jeweiligen Bundesminister/innen.

### **b) Mittelbare Bundesverwaltung**

Einen anderen Teil seiner Aufgaben erledigt der Bund in der Vollziehung nicht selbst, sondern **überträgt diese Aufgaben an die Bundesländer**. Die Landesbehörden sind – unter Leitung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau – an die Anordnungen des Bundes gebunden.

## **Aufgaben der Bundesländer**

Die Bundesländer regeln ihre Aufgaben selbst. In ihren Parlamenten, den Landtagen, beschließen die Länder die Gesetze und sorgen für deren Vollziehung. In jedem Landtag führt ein Landtagspräsident/eine Landtagspräsidentin den Vorsitz.

Allein zuständig sind die Bundesländer für alle Bereiche, die laut Verfassung nicht in die ausdrückliche Kompetenz des Bundes fallen. Zum Beispiel sind die Bundesländer zuständig für Kindergärten, den Jugendschutz und den Naturschutz. Die Bundesländer bestimmen auch, wo gebaut werden darf und was gebaut werden darf (Raumordnung und Baurecht).

## **Landesverwaltung**

Die Aufgaben der Bundesländer vollziehen die Landes(verwaltungs)behörden. Die oberste Behörde jedes Bundeslandes ist die **Landesregierung**. Diese besteht aus dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau und den Landesräten und Landesrätinnen.

In Wien stehen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie die Stadträtinnen/Stadträte an der Spitze der Stadt und ihrer Verwaltung.

Die einzelnen Bundesländer gliedern sich in politische Bezirke. Die Verwaltung der Bezirke (durch Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) gehört ebenfalls zur Landesverwaltung.

### **Gemeindeverwaltung**

Für viele Dinge, die die Menschen täglich betrifft, sind die **Gemeinden** zuständig. Typische Beispiele sind örtliche Bauangelegenheiten, die örtliche Gesundheit, das Meldewesen oder die örtliche Raumplanung.

An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin. Er/Sie ist für die Verwaltung der Gemeinde verantwortlich.

Man unterscheidet zwischen dem:

a) **eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde:**

Im eigenen Wirkungsbereich können die Gemeinden selbst und ohne Weisungen des Bundes oder Landes entscheiden. Sie sind ermächtigt, Verordnungen oder Einzelentscheidungen wie Bescheide zu erlassen. Beispiele sind das Bestellen der Gemeindeorgane (Bürgermeister/in, Gemeindevorstand, Gemeinderäte/Gemeinderätinnen), die Einhebung von Gemeindesteuern, das Gemeindebudget oder die Erhaltung von Gemeindestraßen. Jedes Bundesland muss aber darauf achten, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen.

b) **übertragenen Wirkungsbereich:**

Hier erledigen die Gemeinden Verwaltungsangelegenheiten für den Bund oder für das Land. Die Gemeinde ist dabei an Weisungen des Bundes oder Landes gebunden. Beispiele sind das Standesamtswesen, die Erfassung der Wahlberechtigten in der Wählerevidenz, die Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen (wie Nationalrats-, Bundespräsidenten- oder Landtagswahlen), die Mitwirkung bei der Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen, usw.

### **16.3. Was bedeutet der Bundesstaat für das tägliche Zusammenleben?**

Österreich ist ein Bundesstaat. Die politische Macht ist auf den Bund, die Bundesländer und die Gemeinden verteilt. Entscheidungen werden nicht nur auf der Ebene des Bundes getroffen, sondern auch auf der Ebene der Bundesländer und Gemeinden. Dadurch liegen politische Entscheidungen auch näher bei den Bürgerinnen und Bürgern. In einem kleinen Dorf gibt es oft andere Fragen und Probleme als in einer Großstadt. Der Bundesstaat stellt sicher, dass den jeweiligen Lebensumständen der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich entsprochen werden kann.

Da die staatliche Macht auf mehrere Ebenen verteilt ist, gibt es auch verschiedene Wahlen, bei denen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ihre Stimme abgeben können. In den Bundesländern werden zum Beispiel die Landtage gewählt, in

den Gemeinden der Gemeinderat. Dadurch hat das Volk die Möglichkeit, sein demokratisches Mitbestimmungsrecht zu nützen.

Auch eine aktive politische Beteiligung als Kandidatin oder Kandidat ist für Bürgerinnen und Bürger in einem Bundesstaat leichter. Die Zahl der Stimmen, die man braucht, um in einen Gemeinderat oder einen Landtag zu kommen, ist kleiner. Dadurch ist es einfacher, sich in der eigenen Gemeinde oder im eigenen Bundesland politisch zu engagieren. Für den Nationalrat brauchen die Kandidatinnen und Kandidaten mehr Stimmen, um gewählt zu werden. Außerdem ist es häufig leichter, die Mitbürgerinnen und Mitbürger der näheren Umgebung zu mobilisieren.

Bei Gemeinderatswahlen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch EU-Bürger/innen ihre Stimme abgeben.

## 17. Aufteilung der Staatsaufgaben in Österreich

### 17.1. Wie ist die Aufteilung der Staatsaufgaben in Österreich festgelegt?

In Österreich sind die staatlichen Aufgaben auf verschiedene Institutionen aufgeteilt. Diese sind:

- das Parlament (Legislative),
- die Bundesregierung, die Landesregierungen und ihre jeweiligen Dienststellen (Exekutive),
- die Gerichte (Judikative.)

#### Das Parlament

Das Parlament beschließt Gesetze. Das Parlament ist aber nicht selbst für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich. Das ist Sache der Bundesregierung, der Landesregierungen und ihrer jeweiligen Dienststellen (zum Beispiel Bundesministerien, Bezirkshauptmannschaften).

#### Die Bundesregierung, die Landesregierungen und ihre jeweiligen Dienststellen

Die Bundesregierung, die Landesregierungen und ihre jeweiligen Dienststellen sind für die Vollziehung der vom Parlament beschlossenen Gesetze verantwortlich. Sie dürfen diese Gesetze aber nicht selbst beschließen.

### **Die ordentlichen Gerichte**

Die ordentlichen Gerichte haben die Gesetze anzuwenden und Urteile zu erlassen bzw. Recht zu sprechen.

Warum ist das wichtig? **Durch die Aufteilung der Aufgaben ist die staatliche Macht nicht an einer einzigen Stelle konzentriert.** Dies soll verhindern, dass der Staat möglicherweise seine Macht gegenüber der Bevölkerung missbraucht. Außerdem **kontrollieren** einander viele staatlichen Institutionen auch gegenseitig. Daneben gibt es eigene Kontrollinstitutionen, die besondere Aufgaben haben: zum Beispiel die Volksanwälte und Volksanwältinnen sowie der Rechnungshof.

### **Die drei großen Aufgaben des Staates sind:**

- Gesetzgebung (zum Beispiel durch das Parlament),
- Verwaltung (zum Beispiel durch die Bundesregierung, die Bundesminister/innen),
- Gerichtsbarkeit (durch Gerichte).

### **Gesetzgebung**

Der Nationalrat, der Bundesrat und die Landtage beschließen Gesetze. Die Gesetze werden von Verwaltungsorganen (Verwaltung) und von Richtern (Gerichtsbarkeit) angewendet und vollzogen. Auch das Recht der Europäischen Union muss von der österreichischen Verwaltung und den österreichischen Gerichten angewendet werden.

### **Verwaltung**

Die Aufgabe der Verwaltung ist die Vollziehung der Gesetze. Dies erfolgt durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsorgane.

**Verwaltungsbehörden** sind zum Beispiel Bezirkshauptmannschaften, Finanzämter, Magistrate oder die Zivildienstserviceagentur. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörden sind zum Beispiel das Ausstellen eines Reisepasses, die Erteilung einer Gewerbeberechtigung, das Ausstellen eines Strafzettels oder die Zuweisung eines Zivildienstpflichtigen zu einer Zivildienst-Einrichtung. Zu den Aufgaben der Verwaltung gehört auch der Betrieb von öffentlichen Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen. Auch die Polizei ist Teil der Verwaltung.

**Verwaltungsorgane** können einzelne Menschen sein, zum Beispiel der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Oder auch eine Gruppe von Menschen, zum Beispiel die Bundesregierung. An der Spitze der Verwaltung stehen der Bundespräsident/die Bundespräsidentin, der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin, der Vizekanzler/die Vizekanzlerin und die Bundesminister/innen.

## **Gerichtsbarkeit**

Die Aufgabe der Gerichtsbarkeit ist, Gesetze durch unabhängige Richterinnen und Richter zu vollziehen. Unabhängig heißt, dass sie weisungsfrei und unabsetzbar sind. Sie können auch nicht gegen Ihren Willen versetzt werden. Richterinnen und Richter handeln somit eigenständig und nur aufgrund der Gesetze.

Die Staatsaufgaben „Verwaltung“ und „Gerichtsbarkeit“ werden auch als **Vollziehung** bezeichnet.

Mit Hilfe dieser drei Staatsaufgaben erfüllt der Staat seine Aufgaben. Die Bundesverfassung legt die Aufteilung der Aufgaben fest. Diese Aufgaben dürfen nur auf Basis der Rechtsordnung ausgeführt werden. Die Bevölkerung kann daher erwarten, in vergleichbaren Situationen fair und gleich behandelt zu werden. Wenn man glaubt, unfair behandelt zu werden, kann man zu Gericht gehen oder sich an Kontrollinstitutionen wenden.

## **Wichtige Kontrollinstitutionen sind:**

- Volksanwaltschaft,
- Rechnungshof,
- Verfassungsgerichtshof (VfGH),
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

## **Volksanwaltschaft**

Die Volksanwaltschaft besteht aus Volksanwältinnen und Volksanwälten, die das Parlament bei der Kontrolle der Verwaltung unterstützen. Volksanwältinnen und Volksanwälte kümmern sich um Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die sich von Behörden ungerecht behandelt fühlen und bereits alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben. Zu den Aufgaben der Volksanwaltschaft zählen die Förderung und der Schutz der Menschenrechte. Hier lässt sich die Volksanwaltschaft vom Menschenrechtsbeirat beraten. (Der Menschenrechtsbeirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft.) Kontrolliert werden verschiedene Einrichtungen wie Gefängnisse, Dienststellen der Polizei oder Pflegeheime.

## **Rechnungshof**

Der Rechnungshof prüft, ob die öffentlichen Gelder entsprechend den Gesetzen sparsam und zweckmäßig verwendet werden. Besonders überprüft werden unter anderem der Bund, die Länder, gewisse Gemeinden und gesetzlich festgelegte Interessenvertretungen, zum Beispiel die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) oder die Arbeiterkammer (AK).

### **Verfassungsgerichtshof (VfGH)**

Der Verfassungsgerichtshof achtet darauf, dass die österreichische Bundesverfassung eingehalten wird. Er prüft, ob Bundes- und Landesgesetze zur Verfassung passen (gegen die Verfassung verstoßen oder nicht). So kontrolliert der Verfassungsgerichtshof die Gesetze, die das Parlament beschließt. In bestimmten Fällen kontrolliert der Verfassungsgerichtshof auch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, zum Beispiel den Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft.

### **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)**

Der Verwaltungsgerichtshof stellt sicher, dass sich die gesamte Verwaltung an die Gesetze hält. Er kontrolliert, ob Entscheidungen der Verwaltungsbehörden richtig waren. Der Verwaltungsgerichtshof hilft auch, wenn eine Verwaltungsbehörde gar nicht oder zu spät handelt. Damit eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof verfasst werden kann, haben zuvor das Bundesverwaltungsgericht (oder eines der Landesverwaltungsgerichte der Länder), in der Regel als zweite Instanz zu entscheiden. Erst nach Entscheidung durch diese Gerichte ist eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes möglich.

## **17.2. Was bedeutet Gewaltenteilung für das tägliche Zusammenleben?**

### **Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger**

Meine Sicherheit oder meine wirtschaftlichen Interessen können bedroht sein, wenn sich Teile des Staates nicht an die Gesetze halten. Wer der Ansicht ist, dass die Verwaltung nicht richtig gehandelt hat, kann dies überprüfen lassen. Man kann gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, zum Beispiel einer Bezirkshauptmannschaft, ein Rechtsmittel einlegen (zum Beispiel eine Beschwerde einbringen). Darüber entscheidet eine höhere staatliche Stelle.

Auch gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Strafverfahren können von einem höheren Gericht überprüft werden. Für Zivil- und Strafverfahren ist die letzte Instanz der Oberste Gerichtshof.

In jeder Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde befindet sich eine Rechtsmittelbelehrung. Diese steht meist am Ende der Entscheidung und informiert darüber, was man gegen diese Entscheidung, zum Beispiel gegen einen Bescheid, tun kann, wie lange man dafür Zeit hat und welches Gericht bzw. welche Behörde darüber entscheidet.



### **Rolle der Medien**

Die Medien haben die Aufgabe, über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu berichten. Dabei können die Medien auch auf Missstände und Fehler hinweisen.

### **Rolle der NGOs**

In Österreich gibt es eine große Anzahl an Vereinen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), zum Beispiel das Österreichische Rote Kreuz, die Caritas, die Diakonie, Amnesty International oder den World Wide Fund for Nature (WWF). Viele Vereine und nichtstaatliche Organisationen kümmern sich um wichtige gesellschaftliche Interessen. Manche leisten soziale Hilfe, transportieren Kranke, schützen die Menschenrechte oder sind im Tierschutz und im Umweltschutz aktiv.

Zusätzlich machen verschiedene Vereine und nichtstaatliche Organisationen die Bevölkerung auf Missstände aufmerksam. Sie versuchen in verschiedenen Bereichen, die Gesellschaft oder die Politik zu verändern. Damit sind sie auch Teil der Kontrolle des Staates, wenn sie ihre Meinung zu politischen Entscheidungen öffentlich machen.

### **Rolle des Einzelnen**

Alle Menschen sind aufgefordert, sich in die Gesellschaft aktiv einzubringen und die eigenen Rechte und die Rechte anderer Menschen zu schützen. Jeder Mensch darf auch kritisieren und auf Missstände aufmerksam machen. Manchmal ist mutiges Handeln nötig. Oft genügt es schon, nicht „wegzuschauen“, sondern die Polizei zu verständigen, wenn andere Menschen in Gefahr sind.

## **18. Österreich als Mitglied der Europäischen Union**

### **18.1. Mitgliedschaft bei der Europäischen Union**

Die Vorläuferin der Europäischen Union war die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“. Diese wurde im April 1951 gegründet. Gründungsmitglieder waren Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Durch diese Gemeinschaft, die später in die Europäische Union (EU) überging, sollte der Frieden in Europa auf Dauer gesichert werden.

**Seit 1995 ist Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU).** Viele politische Entscheidungen und Gesetze werden deshalb nicht mehr nur in Österreich selbst, sondern von der Europäischen Union bestimmt. Ein Beispiel dafür ist der Euro. Über das Geld, das wir täglich verwenden, bestimmt seit 2001 die Europäische Zentralbank. Damit die Europäische Union Entscheidungen treffen kann, hat sie eigene Institutionen.



Die Europaflagge

## 18.2. Institutionen der Europäischen Union

Wichtigste Institutionen der EU sind die Europäische Kommission, der Europäische Rat, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament.

### Die Europäische Kommission

Sie ist die Regierung und Verwaltung der EU und wird daher auch „Regierung der EU“ genannt. An der Spitze stehen die Kommissarinnen und Kommissare. Aus jedem Mitgliedsland gibt es eine Kommissarin bzw. einen Kommissar.

Die Präsidentin/Der Präsident der Europäischen Kommission wird vom Europäischen Parlament gewählt. Kommissionspräsident/in und Kommissarinnen/Kommissare sind den gemeinsamen Interessen der Europäischen Union verpflichtet. Sie vertreten nicht ihre Herkunftsländer.

Die Europäische Kommission ist nicht nur die Regierung und Verwaltung der EU, sie überwacht auch die Einhaltung des Rechts der EU und kann die EU-Staaten verklagen, wenn diese Staaten gegen das Recht der EU verstoßen.

### Der Europäische Rat

Er legt die allgemeinen politischen Ziele der EU fest. Der Europäische Rat besteht aus den Staatsoberhäuptern bzw. Regierungschefs der EU-Staaten – in Österreich ist das die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler.

Der Rat der EU (umgangssprachlich auch „EU-Ministerrat“ genannt)

Er entscheidet gemeinsam mit dem Europäischen Parlament über europäische Gesetze und setzt sich aus den jeweiligen Fachministerinnen und Fachministern der EU-Staaten zusammen. So trifft sich zum Beispiel der Rat der EU-Sozialminister/innen, wenn soziale Themen diskutiert werden.

### Das Europäische Parlament

Die EU-Bürger/innen wählen das Europäische Parlament direkt. Zusammen mit dem Rat der EU entscheidet das Europäische Parlament über die europäischen Gesetze.

Weitere wichtige Institutionen der EU sind der **Gerichtshof der Europäischen Union**, die **Eurogruppe** und die **Europäische Zentralbank**. Im Europäischen Gerichtshof sitzt eine Richterin/ein Richter aus jedem EU-Staat. Der Gerichtshof der Europäischen Union sorgt dafür, dass das EU-Recht in allen EU-Staaten angewendet wird. Der Gerichtshof

entscheidet im Einzelfall, ob ein Land gegen das EU-Recht verstößt. Die Eurogruppe und die Europäische Zentralbank gestalten die Währungspolitik und die Geldpolitik der EU.

### 18.3. Was bedeutet die Mitgliedschaft Österreichs in der EU?

Jede Staatsbürgerin/Jeder Staatsbürger ist zugleich Bürger/in der Europäischen Union (= Unionsbürgerschaft). Deshalb steht bei jedem österreichischen Reisepass vorne auf dem Deckblatt „Europäische Union“. Durch die Unionsbürgerschaft dürfen sich EU-Bürger/innen in den EU-Staaten frei bewegen und aufhalten.

Für alle Bürgerinnen und Bürger der EU gelten besonders die 4 Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes. Durch diese Grundfreiheiten hat jede EU-Bürgerin/jeder EU-Bürger das Recht, sich grundsätzlich in allen EU-Ländern einen Wohnsitz zu nehmen und einen Beruf auszuüben. Sie haben auch das Recht, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen und damit bei der Gesetzgebung der EU mitzuwirken.

GRUNDFREIHEITEN			
Freier Personenverkehr	Freier Warenverkehr	Freier Kapital- und Zahlungsverkehr	Freier Dienstleistungsverkehr
Jede EU-Bürgerin/ jeder EU-Bürger kann grundsätzlich innerhalb der EU Arbeit annehmen und sich dort niederlassen (mit Einschränkung für neue Mitgliedsstaaten)	Beschränkungen, Zölle und andere Handelshemmnisse innerhalb der EU sind grundsätzlich verboten	Der EU-weite Geld- und Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbeschränkt	Jede EU-Bürgerin/ jeder EU-Bürger kann grundsätzlich seine Dienste innerhalb der EU anbieten und seinen Betrieb in jedem EU-Staat führen

Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union bedeutet: Viele politische Entscheidungen und viele Gesetze werden zwar nicht mehr nur in Österreich selbst, sondern von der Europäischen Union bestimmt. Die EU-Staaten entscheiden gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, weswegen Österreich alle EU-Entscheidungen mitbestimmt. Deshalb ist es **wichtig, bei Europa-Wahlen wählen** zu gehen. Dies ist genauso wichtig, wie die Wahl zum österreichischen Nationalrat oder zum jeweiligen Landtag.



Reisepass

# III Der Zivildienst

Im Jahr 1955 wurde in Österreich die allgemeine Wehrpflicht als Basis der militärischen Landesverteidigung eingeführt. Die Möglichkeit, einen Wehersatzdienst zu leisten, gab es damals noch nicht. Wer aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe ablehnte, konnte - wenn dem Antrag stattgegeben wurde - innerhalb des Bundesheeres einen Dienst ohne Waffe leisten. Der Dienst ohne Waffe dauerte damals 12 Monate, und damit um 3 Monate länger als der Präsenzdienst.

Den Zivildienst gibt es seit 1975. Das Recht, statt des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten, hat, wer es aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Die Glaubhaftigkeit der Gewissensgründe wurde bis zum Jahr 1991 von einer Kommission geprüft. Seither genügt eine bloße Erklärung, die bestimmte Anforderungen erfüllen muss.

Frauen können keinen Zivildienst leisten, weil es für sie keine Wehrpflicht gibt. Die Wehrpflicht besteht für alle männlichen österreichischen Staatsbürger vom 17. bis zum 50. Geburtstag, für Offiziere, Unteroffiziere oder Spezialkräfte bis zum 65. Geburtstag.

Beim Zivildienst sollen Leistungen erbracht werden, die für die Gemeinschaft notwendig und nützlich sind. Die Schwerpunkte liegen im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe und in der Katastrophenhilfe. Die Einsatzorte verteilen sich über ganz Österreich.

Der Zivildienst wurde seit seinem Bestehen mehrmals reformiert, attraktiver gemacht und an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst.

In den letzten Jahren haben sich rund 45 Prozent der tauglichen Wehrpflichtigen dazu entschieden, Zivildienst zu leisten. Rund 14.000 Zivildienstler wurden (jedes Jahr von 2012-2018) zu den Einrichtungen zugewiesen.

Zivildienstler sind wichtige Leistungsträger in der Gesellschaft und für den Sozial- und Gesundheitsbereich äußerst bedeutsam. Das öffentliche Interesse an den Leistungen der Zivildienstler ist sehr groß.

Weitere Informationen zum Zivildienst und zu den Rechten und Pflichten eines Zivildienstleistenden finden Sie auf der Homepage [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at).

## Bildnachweis

**Bildarchiv Austria:** Seite 11 (Bild: Maria Theresia), Seite 12 (Bild: Benzinauto), Seite 13 (Bild: Beschuss des Burgtores), Seite 14 (Bild: Kaiser Franz Josef), Seite 15 (Bild: Dr. Karl Renner), Seite 17 (Bild: Ständestaat), Seite 18 (Bilder: Hitler am Balkon; Stimmzettel), Seite 19 (Bild: Bombenschaden), Seite 20 (Bild: Marshallplan), Seite 21 (Bilder: Die Vier im Jeep; Balkon Schloss Belvedere; Staatsvertrag; Sitzung des Nationalrates), Coverfoto und Seite 22 (Bild: Nachkriegszeit), Seite 23 (Bild: Bau Uno-City in Wien)

**Wikipedia:** Seite 24 (Bild: Portrait Adele Bloch Bauer von Gustav Klimt), [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/84/Gustav\\_Klimt\\_046.jpg/440px-Gustav\\_Klimt\\_046.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/84/Gustav_Klimt_046.jpg/440px-Gustav_Klimt_046.jpg)

**Bundesministerium für Inneres:** Seite 42 (Stimmabgabe), Seite 59 (Reisepass); Copyright ©: BM.I, Abteilung I/5/ Alexander TUMA; Abdruck honorarfrei nur für Presseberichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) oder einer dem BM.I nachgeordneten Dienststelle. Jede andere Verwendung ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung des BM.I, Abteilung I/5-Kommunikation, zulässig.

**Bundeskanzleramt:** Seite 47 (Bundesgesetzblatt), [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

**Österreichische Präsidentschaftskanzlei:** Seite 48 (Offizielles Porträt Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen); Copyright ©: Jork Weismann, <https://www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/news/ein-portraet-und-seine-bedeutung/>

**Zivildienstserviceagentur:** Seite 36 (Bild: Verfassungsgerichtshof), Seite 37 (Bild: Oberster Gerichtshof), Seite 40 (Bild: Pallas Athene vor dem Parlament), Seite 57 (Bild: Europaflagge)



